Handel und Gewerbe

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugspreis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich

Nachrichtenblatt des
Verbandes für Handel und Gewerbe, Poznan
ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus)
Fernruf No. 1536.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

1. Jahrgang | Poznań, den 1. November 1926 | Nr. 12

Eine verlustreiche Monopolpachtung.

Die polnischen Spiritusbrennereien, die wegen der ungeschickten Monopolpolitik der eigenen Regierung ohnehin schon keine guten Tage erleben und weder ihre Produktionsfähigkeit ausnutzen, noch die tatsächliche Produktion in genügend rentabler Weise absetzen können, sind durch ihren allzu optimistischen Unternehmungsgeist neuerdings in die Gefahr schwerer Verluste geraten. Es handelt sich um die Beteiligung des Verbandes landwirtschaftlicher Brennereien Polens an der unlängst mit einem Kapital von 2 Mill. türk. Pfund gegründeten Konzessionsgesellschaft „Societe anonyme pour exploitation du monopole des alcools et des boissons alcooliques en Turquie". Zu Anfang dieses Jahres wurde bekanntlich vom türkischen Parlament ein Gesetz verabschiedet, durch welches Erzeugung, Import und Verkauf von Spirituosen, Wein, Bier und allen Likörsorten zum Monopol des Staates erklärt werden und gleichzeitig die Regierung bevollmächtigt wird, dieses Monopol ganz oder teilweise zu verpachten. Um die Erwerbung dieser Konzession hatten sich außer einer deutsch-schweizerischen Gruppe auch die landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien Polens bemüht, die bei den Verhandlungen mit der Regierung in Angora durch die „Polski Spirytus Sp.-A.", auch „Naczelna Organizacja Spirytusowa" genannt, vertreten wurden und in engem Einvernehmen mit der „Banca commerciale Italiana" handelten. Sie boten zunächst 3 Millionen Dollar als Pacht für die auf 25 Jahre bemessene Konzession. Als darauf die deutsch-schweizerische Gruppe um 9 Millionen höher ging, steigerten die polnischen Vertreter ihre Offerte bis zur selben Höhe und — blieben darauf sitzen, weil die andere Gruppe daraufhin sofort zurücktrat. Noch verhängnisvoller aber wurde die Situation, nachdem auch die genannte italienische Bank sich von dem Geschäft zurückzog mit der Begründung, daß sie von dieser Erhöhung des Angebots nicht vorher durch die polnischen Vertreter verständigt worden sei. Schließlich sahen sich die Polen genötigt, bei einer Wiener Finanzgruppe den nötigen Rückhalt zu suchen. Diese verlangte aber Garantie des polnischen Finanzministeriums (als der obersten Kontrollbehörde der polnischen Monopolverwaltung), wozu sich das Ministerium gegen angemessene Pfandhinterlegung endlich auch bereit erklärte. Da die Organisation der Spiritusfabrikanten aber über eigene Vorräte nicht zu verfügen hatte, wurden (wie die neueste Nummer der „Tygodnik Handlowy" mitzuteilen weiß) von der Direktion des polnischen Spiritusmonopols 12 Millionen Liter gegen eine progressive Verzinsung von 1,2—2,2 % zur Verfügung gestellt. Daraus ergibt sich die immerhin recht seltsame Tatsache, daß das Warschauer Finanzministerium, das nunmehr die angesuchte Garantie erteilte, den eigenen Monopolspiritus als Pfand übernommen hat. (Ob diese Affäre mit in das Kapitel „Mißwirtschaft beim Spiritusmonopol" hineinbezogen werden wird, das in letzter Zeit in einem Teil der polnischen Presse so lebhaft debattiert wurde, und jetzt auch Gegenstand einer amtlichen Untersuchungsaktion geworden ist, bleibt abzuwarten). Aber damit sind die Schwierigkeiten noch nicht zu Ende. Die polnischen Spiritusbrennereien sind an dem Kapital der oben genannten Gesellschaft mit nur 55 % beteiligt, während 45 % der Anteile der türkischen Regierung bzw. der Banque d'Affaires in Angora gehören. Außer dem jährlichen Pachtzins muß der türkischen Regierung aber auch ein gewisser Mindestgewinn aus ihrer Beteiligung garantiert werden. Ob diese Beträge tatsächlich herausgewirtschaftet werden können, muß recht fraglich erscheinen. Die genannte polnische Wochenschrift behauptet sogar, es sei inzwischen festgestellt worden, daß die bisherige Produktion der polnischen Brennereien (bei Berücksichtigung des laufenden polnischen Spiritusexports nach anderen Staaten) gar nicht ausreichen werde, um den Bedarf des Monopolunternehmens in der Türkei zu befriedigen. Zu diesem Zwecke müsse vielmehr auf die Ausfuhr nach anderen Ländern (bisher kamen außer der Schweiz, Lettland und Litauen noch Australien und Neuseeland, Ostindien, Kanada, Süd- und Westafrika, sowie einige französische Kolonien in Betracht) gänzlich verzichtet werden. Auf diese Weise würde ein Spiritusexportmonopol entstehen, das im polnischen Monopolgesetz nicht vorgesehen ist und dessen Einnahmen nicht dem polnischen Staat, sondern jener Konzessionsgesellschaft zufließen würden. Für den Fall, daß die inländische Produktion für die an der türkischen Konzessionsgesellschaft beteiligte „Polski Spirytus Sp. A." nicht ausreichen sollte, wolle man die Brennereien zwingen, ihre Produktion um 10% über das Kontingent hinaus zu erhöhen. In dieser Richtung sei bereits eine Verordnung des Staatspräsidenten über die Erhöhung des Kontingents vorgesehen. Nun könnte, wie schon eingangs erwähnt, eine Erhöhung der Kontingente den landwirtschaftlichen Brennereien in Polen an sich durchaus erwünscht sein, vorausgesetzt, daß sie dann ihre Erzeugnisse auch zu rentablen Preisen abzusetzen in der Lage wären. Gerade die im Exportgeschäft erlangten Spirituspreise haben aber in den letzten beiden Jahren bei weitem nicht die Höhe der Selbstkosten erreicht. Es besteht nun die Gefahr, daß die Verluste, welche die Pachtung des türkischen Spiritusmonopols schon verursacht hat und noch verursachen wird, ebenfalls von den polnischen Spiritusproduzenten werden getragen werden müssen, da, wie „Tygodnik Handlowy" meint, zwar formal die Warschauer Regierung, in Wirklichkeit aber die Konzessionsfirma die Preise für den über das Kontingent hinaus erzeugten Spiritus regeln wird. Mögen auch die von der polnischen Zeitschrift ausgesprochenen Befürchtungen vielleicht etwas übertrieben sein, so ist doch jedenfalls sicher, daß die Lage der polnischen Brennereien durch dieses türkische Unternehmen nicht die erhoffte Besserung erfahren wird. Erwähnt sei noch, daß der Spiritusverbrauch der Türkei auf jährlich 30—50 000 Hektoliter geschätzt wird, während Polen bisher dorthin etwa 2500 Hektoliter exportierte. Mit der erlangten türkischen Konzession sollte übrigens auch die Errichtung von Spiritusfabriken in der Türkei selbst, sowie die Fabrikation von Flaschen, Korken und dergl. verbunden sein. Die bereits jetzt aufgetauchten finanziellen Schwierigkeiten

werden aber die Erfüllung dieser Pflichten bzw. Ausnutzung dieser Rechte kaum ermoglichen. Angeblich sollen schon vor einigen Wochen mit der Regierung in Angora Verhandlungen über eine Erleichterung der Pflichten aus dem Konzessionsvertrage aufgenommen worden sein. Zuverlassige Meldungen darüber, ob die turkische Regierung sich zu einem Entgegenkommen bereit finden oder aber die ganze Konzession noch einmal neu ausschreiben wird, liegen jedoch bis jetzt noch nicht vor.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelubersetzungen.

Die Bemerkung „(ubersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Seim- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Ubersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Waly Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw Nr. 101 vom 13. Oktober 1926.

Gesetz:

Pos. 580 — vom 2. August 1926 über das eigentliche Recht bei inlandischen Privatverhaltnissen 1120

Pos. 581 — vom 2. August 1926 über das eigentliche Recht bei auslandischen Privatverhaltnissen 1122

Pos. 582 — vom 28. September 1926 über die Änderung des Wortlautes der Artikel 103 und 104 des Gesetzes über die pflichtmaßige Krankenversicherung, vom 19. Mai 1920... 1125

Verfugung des Staatsprasidenten:

Pos. 583 — vom 30. September 1926 über Landenteignung für Erweiterung des römisch-katholischen Kirchhofes in Łukowo Kreis Jendrzejow 1126

Verordnungen:

Pos. 584 — des Agrarreformministers vom 3. September 1926, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister über das Vorgehen der staatlichen Landwirtschaftsbank bei der Liquidation der Schulden früherer russischer staatlicher Landwirtschafts-, Bauern- und Agrarbanken 1126

Pos. 585 — des Finanzministers, des Ministers für Handel und Gewerbe und des Landwirtschaftsministers für staatliche Domanen vom 24. September 1926 über die Rückerstattung des Zolls bei Ausfuhr von Karbid, Stickstoff und Salpetersaure 1129

Pos. 586 — des Finanzministers vom 28. September 1926 über die Verkurzung der Zeit, in der irrtümlich nicht oder zu hoch erhobene Zollgebühren nachgezahlt bzw. zurückgezahlt werden mussen 1129

Pos. 587 — des Innenministers vom 24. September 1926, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister, über die Anderung des Gesetzes des Innenministers vom 28. Juni 1926, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister über die Ausführung des § 11 b) der Verordnung des Staatspräsidenten vom 17. Juni 1924 über die Verpflichtung und Art der Deckung der Ausgaben der Kommunalverbände und einiger anderer Paragraphen dieser Verordnung des Staatsprasidenten 1129

Pos. 588 — des Ministers für Handel und Gewerbe vom 29. September 1926, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister über die Änderung des § 7 der Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 2. Dezember 1921 über die Höhe und Art der Gebühren fur die Kesselaufsicht 1130

Bekanntmachung:

Pos. 589 — des Außenministers vom 5. Oktober 1926 in Sachen der Berichtigung eines Fehlers im Text der Verordnung im „Dziennik Ustaw" Nr. 41, vom 1. Mai 1926, Pos. 256, des Vertrages zwischen der polnischen und der tschechoslowakischen Republik in Rechts- und Finanzangelegenheiten, unterzeichnet in Warschau am 23. April 1925 1130

Dziennik Ustaw Nr. 102 vom 15. Oktober 1926.

Verordnung des Staatsprasidenten:

Pos. 590 — vom 30. September 1926 über den Austausch einiger Staatsbesitzungen 1132

Verordnung:

Pos. 591 — des Verkehrsministers vom 14. Oktober 1926, herausgegeben im Einvernehmen mit den Ministern für Finanzen, Handel und Gewerbe, Landwirtschaft und staatliche Domanen über Einführung der Tarifermaßigung für Steinkohle im polnisch-österreichischen Verkehr 1134

Pos. 592 — des Verkehrsministers vom 14. Oktober 1926, herausgegeben im Einvernehmen mit den Ministern für Finanzen, Handel und Gewerbe, Landwirtschaft und staatliche Domanen über Einführung der Tarifermaßigung für Steinkohle im polnisch-österreichischen Verkehr 1134

Pos. 593 — des Verkehrsministers vom 14. Oktober 1926, herausgegeben im Einvernehmen mit den Ministern für Finanzen, Handel und Gewerbe, Landwirtschaft und staatliche Domanen über Einführung der Tarifermaßigung für Steinkohle im polnisch-österreichischen Verkehr 1136

Pos. 594 — des Verkehrsministers vom 14. Oktober 1926, herausgegeben im Einvernehmen mit den Ministern für Finanzen, Handel und Gewerbe, Landwirtschaft und staatliche Domanen über Einführung der Tarifermaßigung für Steinkohle im Verkehr zwischen den polnischen Eisenbahnstationen einerseits und den italienischen Eisenbahnstationen Triest und Fiume andererseits 1137

Regierungserklarungen:

Pos. 595 — vom 5. Oktober 1926 über die Ratifizierung der internationalen Konvention durch Griechenland, die das niedrigste zulassige Alter für Kinder zur Arbeit in der Marine vorschreibt 1138

Pos. 596 — vom 5. Oktober 1926 über die Ratifizierung der internationalen Konvention durch Griechenland über die Entschadigungen im Falle von Arbeitslosigkeit, hervorgerufen durch Vernichtung eines Schiffes 1138

Pos. 597 — vom 5. Oktober 1926 über die Ratifizierung der internationalen Konvention durch Griechenland über die Vermittlung von Arbeit für Matrosen 1138

Dziennik Ustaw Nr. 103 vom 21. Oktober 1926.

Verfügung des Staatsprasidenten:

Pos. 598 — vom 20. Oktober 1926 über die Vervollstandigung der Vorschriften, die den Ausbau der Behörden der Aktiengesellschaften normieren 1139

Anordnung des Staatsprasidenten:

Pos. 599 — vom 14 Oktober 1926 über die Landenteignung für die Erweiterung des Kirchhofs in Świętomarz, Kreis Iłża .. 1140

Verordnungen:

Pos. 600 — des Kriegsministers vom 7. Oktober 1926 über die Vervollstandigung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 13. Juni 1925 in Sachen der Ausführung des Gesetzes vom 18. Juli 1924 über die Grundpflichten und Rechte des polnischen Militärs 1140

Pos. 601 — des Verkehrsministers vom 4. Oktober 1926, herausgegeben im Einvernehmen mit den Ministern für Finanzen, Handel und Gewerbe, Landwirtschaft und staatlicher Domanen über Änderung und Vervollstandigung des Gütertarifs der polnischen normalspurigen Eisenbahnen 1140

Pos. 602 — des Justizministers vom 12. Oktober 1926 über Änderung der Kreisgrenze des Bezirksgerichtes in Wiśniowczyk und Mikulince in den Kreisen der Bezirksgerichte Brzeżany und Tarnopol 1146

Pos. 603 — des Justizministers vom 12. Oktober 1926 über die Aufhebung des Friedensgerichtes beim Kreisgericht Lubawa im Appellationsgericht Thorn 1146

Regierungserklarungen:

Pos. 604 — vom 11. Oktober 1926 über die Ratifizierung der fünf Arbeitskonventionen durch die belgische Regierung (festgesetzt durch die internationale Arbeitskonferenz in Genf 1921) 1146

Dziennik Ustaw Nr. 104 vom 23. Oktober 1926.

Vertrag:

Pos. 605 — unterschrieben in Washington am 14. November 1924 zwischen der polnischen Regierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika 1147

Pos. 606 — über die Regierungserklärung vom 15. Oktober 1926 in Angelegenheit der Ratifizierung des Vertrages zwischen der Republik Polen einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits über die Konsolidierung der Schulden, unterschrieben in Washington am 14. November 1924 1155

Verordnungen:

Pos. 607 — des Innenministers vom 25. September 1926, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister über die Preisermittelung für Lebensmittel und tagliche Gebrauchsartikel in den staatlichen Prüfungsanstalten für Lebensmittel und tagliche Gebrauchsartikel 1155

Pos. 608 — des Landwirtschaftsministers vom 9. Oktober 1926 über die Registrierung der Zucht 1156

Dziennik Ustaw Nr. 105 vom 26. Oktober 1926.

Gesetz:

Pos. 609 — vom 2. August 1926: Verwaltungsstrafen 1159

Das neue Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Von Dr. Alexander Elster.

Einem neuen Urheber- und Verlagsgesetz ist ein neues Gesetz zur Bekampfung des unlauteren Wettbewerbs gefolgt. Es datiert vom 2. August 1926 (Dziennik Ustaw 1926., Nr. 96, Ziffer 559), wurde am 25. September verkündet und trat 14 Tage darauf in Kraft. Das Gesetz macht einen ausgezeichneten Eindruck und erscheint mir viel besser gelungen als das Urheber- und Verlagsrecht. Es vermeidet manche Schwerfälligkeiten des deutschen Gesetzes, gibt, wie ich es nennen möchte, eine große und eine kleine „Generalklausel" und scheidet ziemlich scharf zwischen zivilrechtlichem und strafrechtlichem Schutz, ohne dabei eine wesentlich andere Methodik als das deutsche Gesetz zu verfolgen.

Das Gesetz beginnt mit der kleinen Generalklausel (Art. 1), nach welcher jeder Unternehmer Handlungen eines Konkurrenten unter-

sagen kann, durch die dieser sich in seinen Kundenkreis eindrängt, durch Erregung des Irrtums, dessen Erzeugnisse, Waren oder Leistungen seien seine Erzeugnisse, Waren oder Leistungen. Damit ist, ähnlich wie im deutschen Gesetz, das Moment der Verwechslungsgefahr als Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs gekennzeichnet. Interessant ist, daß neben der Unterlassungsklage ausdrücklich auch die Klage auf Beseitigung der den Irrtum erweckenden Ursachen gegeben ist, und ebenso eine neue Schadenersatzformulierung: nämlich nur bei bösem Willen oder öffentlicher Fahrlässigkeit hat der Schädigende dem anderen jeglichen Schaden zu ersetzen und Buße zu entrichten; liegen Böswilligkeit oder grobe Fahrlässigkeit nicht vor, so ist nur die auf Kosten des anderen erlangte Bereicherung aus den letzten drei Jahren vor Klageeinreichung herauszugeben. Die große Generalklausel ist in Art. 3 als Ergänzung der Art. 1 und 2 gefaßt (auf Art. 2 komme ich sogleich zurück); sie gibt die Unterlassungs- und Schadenersatzklage gegen alle Handlungen, die zu den geltenden Vorschriften oder den guten Sitten (Ehrlichkeit des Kaufmanns) im Widerspruch stehen und einen Unternehmer schädigen; das Wettbewerbsmoment ist hierin nicht allgemein betont, aber als Beispiele sind genannt: Verbreitung unwahrer Angaben, Aufreizung zur Vernachlässigung von Dienstobliegenheiten aus wettbewerblichem Interesse, Bekanntgabe von technischen oder Geschäftsgeheimnissen und ähnliches. Eigenartig ist der Art. 4, der die Verfolgung unrichtiger Herkunftsbezeichnungen in der Form einer erweiterten Aktivlegitimation zur Klage gibt, nämlich jedem Unternehmer, der gleichartige Erzeugnisse in dem betreffenden geographischen Bezirk herstellt, sowie den gemeinschaftlichen Vertretungen von Unternehmern, die zu dem Verbande gehören, aus dem die Waren stammen sollen. Das wird im Gesetz nicht näher erläutert und auf Ausführungsbestimmungen über Gattungsnamen und dergl. verwiesen, die noch zu erwarten sein werden.

Eine dem vielbesprochenen deutschen § 16 ähnliche Bestimmung gibt der Art. 2. Er behandelt zunächst die Verwechslungsgefahr in der Bezeichnung eines Unternehmens; dieses darf nicht so genannt werden, daß die Abnehmer über die Identität mit einem anderen Konkurrenzunternehmen irregeführt werden. Die in der reichsgerichtlichen Judikatur so mühsam errungene Richtlinie für die Konflikte zwischen Namenrecht und Wettbewerbsrecht findet das polnische Gesetz meiner Ansicht nach sehr geschickt, indem es bestimmt: Wer unter Hinweis auf sein Recht (z. B. Recht auf einen Namen) sein Unternehmen so bezeichnet, daß dadurch ein Irrtum hinsichtlich der Identität mit einem anderen Konkurrenzunternehmen, welches bereits früher ähnliche Bezeichnungen führte, hervorgerufen werden kann, hat durch entsprechende Zusätze zu den Bezeichnungen die Möglichkeit einer Irreführung der Abnehmer zu beseitigen. Das Gericht kann aber diese Pflicht unter Umständen auch dem ersten Benutzer auferlegen, es ist also im Gegensatz zu unserem ausschließlichen Prioritätsprinzip in Polen der Fall vorgesehen, daß ein in der Sache, d. h. der Benennung liegendes besseres Recht dem Prioritätsrecht vorgehen kann.

Ähnlich wie in Deutschland (§ 4) ist die strafrechtliche Folge an die bewußte Verletzung der Wahrheitspflicht im Wettbewerb geknüpft; dahin gehören alle irreführenden Angaben (über Beschaffenheit, Ursprung, Eigenart, Wert usw.), aber hier sind auch — ganz verständigerweise! — die im deutschen Gesetz in den §§ 6-10 so breit gehaltenen Bestimmungen über Ausverkaufsankündigungen kurz und zweckmäßig eingereiht. Auch die Irreführung durch falsche Warenbezeichnung ist in diesem Art. 6 erwähnt. Die Warenmengenverschleierung (unser § 11) ist ähnlich in Art. 7 behandelt, die Kreditschädigung (unser § 15) in Art 9, die Angestelltenbestechung (unser § 12) in Art. 10. Dabei geht aber Art. 10, Abs. 1, etwas weiter als der deutsche § 18 bezüglich des Verbots des Verrats von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen („Wer auf eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende Weise von den technischen oder Geschäftsgeheimnissen eines Unternehmens erfährt und davon zum Zwecke des Wettbewerbs Gebrauch macht oder sie anderen mitteilt, wird mit ..... bestraft").

Eigenartig ist der Art. 8, der ein auf dem Verordnungswege zu erlassendes Verbot des Abschlusses von Verträgen bringt, durch die ein Unternehmen auf eine den Grundsätzen des ehrlichen Wettbewerbs widersprechende Weise sich die Absatzbedingungen zu erleichtern bemüht. Dahin gehört namentlich und ausdrücklich auch der sogen. Lawinenvertrag (Schneeballsystem). Auch die Verleitung zum Abschluß verbotener Verträge wird bestraft.

Artikel 11 und 12 geben prozessuale Vorschriften, Artikel 17 enthält die Übergangsbestimmungen, Artikel 16 eine Zollverwaltungsvorschrift für wettbewerbverletzende Waren, Artikel 13—15 den objektiven und subjektiven Geltungsbereich des Gesetzes. Hieraus sei nur hervorgehoben, daß bisherige Vorschriften über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, soweit sie in dem neuen Gesetz nicht geregelt sind, in Kraft bleiben, ferner, daß die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung auf die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in solchen freien Berufen finden, die eine gesetzlich geregelte Organisation zur Bestrafung des unlauteren Wettbewerbs im Disziplinarwege haben, — eine interessante Bestimmung, die geeignet ist, der Frage, ob ein solcher freier Beruf ein gewerblicher ist und somit dem Unternehmensbegriff des Gesetzes untersteht, aus dem Wege zu gehen. Ausländern, die eine Hauptniederlassung nicht in Polen haben, steht nach Art. 14 der Schutz dieses Gesetzes nur zu im Rahmen der Gegenseitigkeit mit ihrem eigenen Staate.

Steuerwesen und Monopole.

Von der staatlichen Gewerbesteuer.

(Fortsetzung).

Art. 15.

Als besonderes Unternehmen wird jede Waldbeholzung zusammen mit der ersten Bearbeitung des Holzes, die auf einer oder mehreren aneinander grenzenden Waldparzellen ausgeführt wird, angesehen.

§ 34.

Als aneinander grenzende Parzellen werden Waldabschnitte angesehen, die in einem Waldkomplex gelegen sind, wenn sie auch nicht unmittelbar aneinander stoßen, sondern sich nur in naher Nachbarschaft befinden.

Sofern die Waldabholzung auf Grund eines einzigen Vertrages auf dem Gebiete von Waldparzellen geführt wird, die, wenn sie auch aneinander grenzen, doch in zwei oder mehreren Verwaltungsgemeinden gelegen sind, wird die Abholzung, die in jeder einzelnen Gemeinde geführt wird, als besonderes Unternehmen angesehen.

Art. 16.

Als eine besondere Anstalt bei Schiffahrtsunternehmen wird jedes Schiff angesehen.

Art. 17.

Als ein besonderes Eisenbahnunternehmen wird die Gesamtheit der Einrichtungen auf Eisenbahnlinien angesehen, die durch eine Konzession umfaßt werden.

Art. 18.

Als ein besonderes Unternehmen wird die Ausführung eines jeden einzelnen Arbeits- oder Lieferungsvertrages betrachtet, sowie auch jeder einzelne Vertrag über die Pacht des Rechtes zur Erhebung einer Gebühr (Markt-, Schlagbaumgebühr usw.) vom Staate oder einem autonomen Verbande.

Als besonderes Unternehmen wird jedoch nicht die Ausführung folgender Verträge angesehen:

a) bei Industrieunternehmen — auf Lieferung von Erzeugnissen der eigenen Fabrikation;
b) bei Transport- und Verkehrsunternehmen — auf Transport von Ladungen;
c) bei Unternehmen für Warenhandel — auf Lieferung von Waren, die Gegenstand ihres eigenen Handels bilden, sofern der Preis des Gewerbescheins, der für den Betrieb des Warenhandels gelöst wurde, dem Preise des Gewerbescheins entspricht, der für eine selbständige Lieferung hätte gelöst werden müssen;
d) bei Bauunternehmen und technischen Büros — auf Ausführung von Arbeiten, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;
e) bei allen Erwerbstätigkeiten, die von den freien Berufen außerhalb des Sitzes ihres Büros ausgeübt werden.

Art. 19.

Im Wanderhandel (Hausierhandel) wird als Unternehmen angesehen:

a) für den Austraghandel – der Verkauf von Waren aus Kisten, Koffern, Körben und ähnlichen Verpackungen, die vom Verkäufer von Ort zu Ort getragen werden;
b) für den fahrenden Handel — der Verkauf von Waren vom Wagen, vom Kahn und aus ähnlichen Räumlichkeiten, die durch tierische Kraft von Ort zu Ort gefahren werden.

§ 35.

Nicht als Wanderhandel (Hausierhandel) betrachtet wird der Verkauf aus Krambuden, Verkaufsbänken, Hängevorrichtungen usw., der ständig oder periodisch an bestimmten Tagen an demselben Ort oder an demselben Platz betrieben wird.

Art. 20.

Im Jahrmarktshandel wird als Unternehmen, das die Lösung eines besonderen Gewerbescheines erfordert, der Warenverkauf auf Jahrmärkten angesehen, die länger als drei Tage dauern; diese Waren müssen einem Unternehmen gehören, das Belege über die Lösung eines Gewerbescheines auf Grund der Art. 11, 12, 13 und 15 vorlegt.

§ 36.

Als Jahrmärkte im Sinne des Art. 20 des Gesetzes werden solche Märkte angesehen, die länger als drei Tage dauern, wie z. B. die Lemberger und Posener Messe u. a.

Anmerkung:

Firmen, die Reisende mit Waren entsenden und neben Bestellungsannahme auch den Verkauf der Waren betreiben, sind verpflichtet, einen entsprechenden Gewerbeschein in der nämlichen Ortschaft zu lösen. Wenn diese Unternehmen ihre Tätigkeit auch in anderen Ortschaften betreiben, sind sie verpflichtet, auf dem Gewerbeschein für jede Ortschaft einen entsprechenden Zusatz laut Art. 36 anbringen zu lassen.

Unternehmen, die auf Messen ihre Waren ausstellen, brauchen für die Dauer der Messe keinen besonderen Gewerbeschein zu lösen, wenn sie schon für ihre ständige Anstalt einen richtigen Gewerbeschein gelöst haben.

Art. 21.

Was andere Arten von Unternehmen betrifft, die in den Art. 11 bis 20 nicht genannt sind, so steht dem Finanzminister das Recht der

Entscheidung zu, ob diese Unternehmen bzw. deren Anstalten als „besondere" angesehen werden sollen.

Art. 22.

Die zu einem Unternehmen gehorenden abgesonderten Lager unterliegen nicht der Pflicht, Gewerbescheine zu losen; für solche Lager müssen jedoch besondere Registerkarten gelost werden. (Art. 23).

Als ein besonderes Lager werden ein oder mehrere unmittelbar miteinander verbundenen Raume angesehen, die sich außerhalb (Art. 11 bis 14) der Handels- und Industrieanstalt befinden, zu einem Unternehmen gehoren, gleichviel ob die Räume offen oder geschlossen sind, die ausschließlich zum Aufbewahren, Trocknen, Reinigen, Sortieren, Ausrangieren, Umladen oder Verpacken der Waren dienen, ferner auch zur Aufbewahrung der Vorrate an Maschinen, Geraten, Brennstoffen, Rohstoffen und der für die Produktion notwendigen Materialien, desgleichen der Lebensmittelvorrate, Kleidungsstücke und ahnlicher Produkte zur Versorgung der eigenen Arbeiter, wenn diese den Charakter eines Handelsunternehmens nicht tragt. Auch muß eine besondere Registerkarte jede fur den Engrosverkauf der einzelnen Erzeugnisse bestimmte Anstalt haben, die im Sinne des Art. 14 nicht als besondere Handelsanstalt angesehen wird. (Fortsetzung folgt).

Die Einnahmen von Staatssteuern und Monopolen in der dritten Dekade des Monats September und in der ersten Dekade des Monats Oktober.

	3. Dekade	1. Dekade.
1. Unmittelbare Steuern:		
Grundsteuer	1 859.077	1.121.946
Gewerbe- und Umsatzsteuer	7.052.039	2.223.054
Einkommensteuer	1.440.067	1.981.765
Vermögenssteuer	3.221.996	850 340
Andere unmittelbare Steuern	3 021.540	1.342.669
Zusammen	16.594.721	7.519.774
2. Mittelbare Steuern:		
Weinsteuer	66.568	55.045
Biersteuer	83.297	506.432
Zuckersteuer	2.329.645	1.263.975
Roholsteuer	759.180	321.293
Andere mittelbare Steuern	226.555	309.671
Zusammen	3.465.245	2.456.416
3. Zolle:		
Einfuhrzölle	5.358.798	4.186.842
Ausfuhrzolle	175.793	86.210
Zusammen	5.534.591	4 273.052
4. Stempelgebuhren:		
Stempelgebühren (einschl. aller Posit.)	3.280.651	3.853.587
5. Monopole:		
Sacharinmonopol	100	
Salzmonopol	1.364.354	1.395.509
Tabakmonopol	8.000.050	8.000.000
Spiritusmonopol	7.106.588	5.090 052
Zundholzmonopol	723.583	–
Staatliche Lotterie		
Zusammen	17.194.675	14.485.561
Außerordentlicher Zuschlag zur offentlichen Danina	1.348.000	929.583
Insgesamt	47.417.883	33.517.973

Steuerkalender.

Im Monat November dieses Jahres sind folgende direkten Steuern zu zahlen:

Bis zum 15. November Einzahlung der II. Rate der Grundsteuer fur 1926.

Im Laufe des Monats November ist die Zahlung der staatlichen und kommunalen Grund- und Gebaudesteuer für das III Vierteljahr fällig.

Bis zum 15. November ist die Umsatzsteuer von dem im Vormonat erzielten Ertrage zu zahlen, und zwar von den Betrieben der I. und II. Handels- und I. bis V. gewerblichen Betrieben sowie von Gesellschaften und Genossenschaften.

Bis zum 20. November die Einzahlung der zweiten Halfte der Vorauszahlung auf die Umsatzsteuer für das II. Quartal 1926.

Im Laufe des Monats November kann mit der Einlosung der Patente und Registerkarten für das Jahr 1927 begonnen werden.

Mit dem 1. November lauft der Termin zur Zahlung des Restes der für das Steuerjahr 1926 veranlagten Einkommensteuer ab. Die Hohe der veranlagten Steuer ist aus den inzwischen zugestellten Zahlungsbefehlen ersichtlich.

Des weiteren ist die Steuer von Lohnempfangern, und zwar 7 Tage nach stattgefundenem Abzug abzuführen.

Im Laufe des Monats November beginnen die Zwangsvollstreckungsbehorden mit der zwangsweisen Beitreibung nicht eingezahlter Vermögenssteuer, aus Titeln vorhergehender und der Oktoberrate.

Außerdem sind im November Steuern zahlbar, über die die Steuerpflichtigen Zahlungsaufforderungen mit Zahlungstermin im November erhalten haben. Außerdem sind die bis zum Monat November gestundeten oder in Raten zerlegten Steuern zu zahlen.

Bekanntmachung des Posener Finanzamtes.

Das Finanzamt Posen Stadt hat in den Tageszeitungen folgende Bekanntmachung erlassen

In Verbindung mit den unter den Steuerpflichtigen herrschenden falschen Gerüchten, daß eine Aufhebung bzw. Verlegung des Termines zur Zahlung des 10prozentigen Steuerzuschlages eintreten soll, erklart das Finanzministerium, daß der seit dem 16. d. Mts. verpflichtenden Termin zur Zahlung des 10prozentigen Steuerzuschlages nicht verlegt wird. Diese Steuer wird weiterhin erhoben.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Zahlung der Quartalsvorschüsse zur Umsatz- und Gewerbesteuer für 1926 unverzuglich erfolgen muß. Die Nichteinhaltung der Termine für das 3. Quartal, der 20. Oktober und der 20. November, hat neben der zwangsweisen Einziehung der Raten auch den Verlust aller Erleichterungen zur Folge.

Es liegt deshalb im Interesse der Steuerzahler, die angegebenen Termine genau einzuhalten.

Beweiskraft nicht kaufmännisch geführter Bücher.

Dem „Kurj. Poz." zufolge, hat das Oberste Verwaltungsgericht in Warschau folgendes Urteil gefallt:

Zur Unterstützung seiner Einkommensteuererklarung hatte ein Zensit der Steuerbehorde seine Bücher vorgelegt Der Sachverständige des Steueramtes gab sein Urteil dahin ab, daß die Bücher dem kaufmannischen Brauch zwar nicht entsprachen, daß man ihnen aber die Glaubwürdigkeit nicht absprechen konne. Trotzdem kamen die nachsten Instanzen für Steuersachen zu abweichenden Ergebnissen, ohne die Bücher gepruft zu haben, weil die Bücher keine Handelsbücher, sie also auch nicht voll beweiskräftig seien. Der Zensit brachte die Sache vor das Oberste Verwaltungsgericht, daß die Entscheidung der beiden Steuerinstanzen aufhob. In der Begründung des Urteils sagt das Oberverwaltungsgericht, das Einkommensteuergesetz enthalte keinerlei Vorschriften, wie der Zensit Zweifel in seiner Steuererklarung aufklaren und mit welchen Beweisen er die Aufklarung zu begründen habe, schreibt auch nicht vor, daß nur Handelsbücher voll beweiskräftig seien. Im Gegenteil sei jedes Beweismittel, sofern seine Glaubwürdigkeit zweifellos ist, recht und darf nicht als ungultig nur deshalb verworfen werden, weil es gewissen Brauchen nicht entspreche.

Kesselrevisionsgebuhren.

Das Ministerium für Handel und Gewerbe erlaßt im Dz. Ustaw Nr. 101 folgende Bekanntmachung vom 29. September d. Js.:

Die Kesselrevisionsgebuhren sind innerhalb zwei Monaten vom Tage der Zustellung der Aufforderung ab gerechnet einzuzahlen.

Die nicht terminmäßig eingezahlten Betrage werden mit Zurechnung von 4 % Verzugszinsen für jeden Monat eingezogen, wobei Monate über 15 Tage für einen vollen Monat gerechnet werden. Zur Deckung der Zwangsvollstreckungskosten erheben die Gemeinden für ihre Rechnung vom Steuerpflichtigen 5 % von der Schuldsumme, doch nicht weniger als 5 zl, unter Zurechnung der tatsächlich entstandenen Vollstreckungskosten.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Veroffentlichung in Kraft.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Neue Einfuhrkontingente.

Für die Einfuhr von Fischen aus Estland und von Kakao in Pulver aus Holland wurden neue Kontingente festgesetzt. Diese Kontingente haben bis zum Schluß dieses Jahres Gültigkeit. Anträge sind sofort an die entsprechenden Wirtschaftsorganisationen, d. h. an die Handelskammer und im früheren russischen Teilgebiet an die Stowarzyszenie Kupców Polskich und an die Centrala Związku Kupców zu richten.

Für die Einfuhr von Trockenpflaumen aus Jugoslawien und für Korinthen aus Griechenland wurden ebenfalls Kontingente festgesetzt. Nähere Mitteilungen über die Einreichung von Anträgen werden durch die Organisationen der zentralen Einfuhrkommission erteilt.

Zölle.

Einfuhrzoll für Kartoffeln nach Deutschland.

Die in der polnischen Presse verbreitete Nachricht, die deutsche Regierung habe den Einfuhrzoll für polnische Kartoffeln aufgehoben, entspricht, wie wir von zuständiger Seite erfahren, nicht den Tatsachen. Der Einfuhrzoll für polnische Kartoffeln beträgt nach der Verordnung der Reichsregierung vom 2. Juli 1925 in der Zeit vom 1. August bis 14. Februar 2 Reichsmark je 100 kg.

Zollbehandlung nach Deutschland eingeführter Hute.

Nach Deutschland eingeführte Sendungen mit Hüten, die einem Stückzoll unterliegen, sind neuerdings ohne Rücksicht auf das Gewicht der Sendung zollpflichtig.

Mithin werden von jetzt an alle Briefsendungen, die Hüte enthalten, der zuständigen Zollstelle zur Abfertigung vorgeführt, da nur diese entscheiden kann, ob stückweis- oder gewichtszollpflichtige Hüte vorliegen.

Verkürzung der Frist für Zollnachforderungen.

Im Dz. U. Nr. 101, Pos. 586, ist folgende Bekanntmachung des Finanzministers vom 28. September d. Js. veröffentlicht:

Auf Grund des Art. 21 der Verfügung des Finanz- und Handelsministers vom 11. Juni 1920, betr. Zolltarif (Dz. U. Nr. 51, Pos. 314), wird nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Der im § 32, Absatz 5, der Verfügung des Finanzministers vom 13. Dezember 1920 betreffend die Zollfrage (Dz. U. aus 1921, Nr. 11, Pos. 64), festgesetzte zweijährige Termin wird um ein Jahr verkürzt.

§ 2.

Diese Verfügung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Haftung für Unfälle auf übermäßig glattem Linoleumfußboden.

Ein Unfall, der sich in Ladengeschäften und allen anderen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Räumen täglich ereignen kann und zu erheblichen Schadenersatzklagen zu führen pflegt, beschäftigte kürzlich das Reichsgericht.

Der Zahntechniker L. in Berlin hatte in einer Depositenkasse eines großen Bankhauses Geschäfte zu erledigen. Beim Fortgehen kam er auf dem Linoleumfußboden zu Fall und erlitt einen Schenkelbruch, der eine Verkürzung des rechten Beines um 5 Zentimeter zur Folge hatte. Er behauptete, in seiner Erwerbsfähigkeit als Dentist wesentlich beeinträchtigt zu sein und verlangte Schadenersatz. Das Kammergericht erkannte seinen Anspruch auf Zahlung einer monatlichen Rente von 500 RM. dem Grunde nach als berechtigt. Das Reichsgericht wies die Revision der Beklagten zurück mit folgenden Entscheidungsgründen:

„Aus dem Umstand, daß sich der Kläger vor dem Unfall bereits in dem betreffenden Raume aufgehalten hat, folgt noch nicht, daß er die Gefährlichkeit des Fußbodens bemerkt hat. Es ist nicht festgestellt, daß er sie beim Betreten des Raumes gekannt habe. Daß ihm die Gefährlichkeit nicht zum Bewußtsein gekommen ist, kann ihm nicht zum Verschulden angerechnet werden. Daraus, daß der Fußboden jahrelang nach demselben Verfahren geölt worden ist, folgt noch keineswegs, daß das Linoleum stets nach erneuter Einölung eine gefährliche, übermäßige Glätte gehabt habe. Eine solche stellt aber der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum in dem vorliegenden Falle, wo noch Schneewetter geherrscht hat, fest. Es ist sehr wohl möglich, daß früher die Ölung zu keinen Beanstandungen Anlaß gab, weil sie nicht so stark war, daß daraus Gefahr erwuchs. Daß der Unfall vermieden worden wäre, wenn die Beklagte für die Aufstellung von Warnungstafeln und die Verwendung von abstumpfenden Mitteln (Sägespänen, Decken) gesorgt hätte, stellt der Berufungsrichter ebenfalls fest. Übrigens hat die Beklagte selbst Vorsichtsmaßnahmen für nötig erachtet, denn sie hat solche nach dem Unfall getroffen." (A. Z. VI 20 bis 26. — Urteil vom 23. April 1926.)

Bedeutung des Bestätigungsschreibens.

Wenn im Handelsverkehr unter Kaufleuten die eine Partei nach vorausgegangenen mündlichen oder telephonischen Verhandlungen der anderen Partei schriftlich bestätigt, daß sie einen Vertrag als abgeschlossen ansieht und den Inhalt dieses Vertrages festlegt, so ist die andere Partei verpflichtet, dem Gegner gegenüber alsbald zu erkennen zu geben, daß sie das Bestätigungsschreiben nicht billigt, widrigenfalls sie die im Bestätigungsschreiben niedergelegte Auffassung der Gegnerin gegen sich gelten lassen muß. Ein Bestätigungsschreiben erheischt also im Falle des Nichteinverständnisses eine umgehende Antwort. Der Absender eines Bestätigungsschreibens kann sich zum Beweise des Vertragsabschlusses auf die bloße Tatsache berufen, daß das Schreiben dem Vertragsgegner zugegangen ist. Leugnet dieser den Vertragsabschluß, so muß er als der Empfänger beweisen, daß er dem Schreiben rechtzeitig widersprochen hat. Ein Widerspruch, der ein bis zwei Tage nach Empfang des Bestätigungsschreibens erfolgt, kann als rechtzeitig gelten, nicht aber eine erst mehrere Tage später geschehene Ablehnung. (Reichsgericht II, 542/25.)

Unberechtigtes Vorgehen eines Händlerverbandes gegen einen Fabrikanten.

Ein Händlerverband hatte in Rundschreiben an seine Mitglieder wiederholt vor dem Geschäftsverkehr mit einem bestimmten Fabrikanten gewarnt, weil dieser sich um den Verkauf seiner Fabrikate unmittelbar bei Privatleuten bemühte. Der Fabrikant strengte darauf hin gegen den Verband Klage auf Schadenersatz und Unterlassung an und drang in allen Instanzen mit seinem Anspruch durch.

Der beklagte Verband habe nicht das Recht, derartige Kampfmittel gegen den Kläger zu gebrauchen und seine Mitglieder gegen den Kläger einzunehmen wegen eines Verhaltens, das nur scheinbar, aber nicht tatsächlich die berechtigten Interessen der Händler schädigt; denn es ist festgestellt, daß der Kläger an Händler um etwa den Betrag billiger verkauft, der normalerweise den Händlerverdienst ausmacht, so daß die Bezugspreise der unmittelbar bei ihm kaufenden Privatleute kaum günstiger sind, als beim Bezuge vom Händler. Weiterhin ist festgestellt, daß die Veröffentlichungen des Beklagten den Eindruck erwecken, als ob der Kläger darauf ausginge, die Händler auszuschalten und möglichst viel an Privatpersonen zu verkaufen. — Das, was der Kläger an Private verkauft, macht aber noch nicht 10 % seines gesamten Umsatzes aus. — Der Kläger hat sonach Anspruch darauf, daß der beklagte Verband Warnungen vor dem Geschäftsverkehr mit ihm unterläßt, die bei den Mitgliedern den Eindruck erwecken, das Kaufen bei dem Kläger müsse verhindert werden, weil er damit umgehe, den ehrlichen Zwischenhandel auszuschalten. Wer mit Warnungen im geschäftlichen Verkehr vorgeht, muß in der Fassung vorsichtig sein, damit der Empfänger der Nachricht die tatsächlichen Verhältnisse zu übersehen vermag, um selbst die erforderlichen Schlüsse daraus zu ziehen.

Der Beklagte hat auch Boykottierungsmaßregeln gegen den Kläger ergriffen, und mit Recht hat der Vorderrichter dies als ein sittenwidriges Kampfmittel angesehen. Denn der Boykott, die schärfste wirtschaftliche Kampfwaffe, kann nur als da berechtigt angesehen werden, wo eine schwere wirtschaftliche Notlage nach Erschöpfung aller Verständigungsversuche zu einem außerordentlichen Druck zwingt, um maßvolle Forderungen zu verwirklichen. Das rigorose Vorgehen des Beklagten steht in keinem billigen Verhältnis zu der Handlungsweise des Klägers, der sein Geschäft etwa dreißig Jahre lang in derselben Weise betrieben und die Mitglieder des Verbandes kaum jemals geschädigt hat.

Der nicht wahrgenommene Urlaub.

Es besteht kein Handelsgebrauch, nach dem leitende Angestellte einer Aktiengesellschaft, denen ein zusammenhängender Erholungsurlaub vertraglich zusteht, einen der ihnen zustehenden Urlaubszeit entsprechenden Gehaltszuschlag beanspruchen können, wenn sie aus geschäftlichen Gründen keinen Urlaub genommen haben.

Fehlbeträge begründen nicht immer fristlose Entlassung.

Eine Filialleiterin einer großen Konsumgenossenschaft hatte in ihrer Kasse einen Fehlbetrag von 8406.94 Mark, der bei den einzelnen Inventuraufnahmen im Juli, November und Dezember 1924, Februar und Juni 1925 und Januar und März 1925 in verschiedenen Beträgen festgestellt wurde. Bei der letzten Feststellung des Fehlbetrages wurde die Leiterin fristlos entlassen; sie klagte am Kaufmannsgericht in Köln auf Zahlung von 589.50 Mark Kündigungsentschädigung, die ihr durch Urteil zugesprochen wurden. In der Begründung hieß es:

Wenn auch derartig hohe Fehlbeträge unter Umständen sehr wohl einen Grund zu fristloser Entlassung einer Filialleiterin bilden können, auch ohne daß ein Verschulden im einzelnen nachgewiesen zu werden braucht, so muß im vorliegenden Falle entgegengehalten werden, daß die Firma seit langem Kenntnis von den hohen Fehlbeträgen hatte. Die Firma hat dadurch, daß sie die Klägerin in ihrer Stellung beließ, selbst zu erkennen gegeben, daß sie in den Fehlbeträgen einen wichtigen Grund zur fristlosen Entlassung nicht erblickt hat, andernfalls sie längst hiervon hätte Gebrauch machen müssen.

Wann ist zur Übernahme von Anteilen einer G. m. b. H. ein notarieller Akt erforderlich?

Die Generalversammlung einer Gesellschaft m. b. H. hatte beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft zu erhöhen und hatte den Vorstand ermächtigt, Anträge von Mitgliedern zum Bezug der neuen Anteilscheine und die entsprechenden Einzahlungen anzunehmen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Anträge der Teilhaber bis zu einem bestimmten Termin zu erfolgen hatten. Nach dessen Ablauf wurde der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, die nicht bezogenen Anteilscheine entweder für Rechnung der Gesellschaft zu behalten, oder sie an neue Gesellschafter zu begeben. Im Sinne dieses Beschlusses der Generalversammlung hat sich ein Gesellschafter für den Bezug von 25 Anteilscheinen eintragen lassen, jedoch den Gegenwert für diese Anteile erst nach Ablauf des erwähnten Termins entrichtet, trotzdem aber im Laufe der folgenden drei Jahre Dividenden bezogen. Doch es kam so, daß die neue Generalversammlung gerade nach drei Jahren einberufen wurde und einen Beschluß faßte, durch den sie denjenigen der vorgehenden Versammlung für ungültig erklärte und somit diesem Gesellschafter die Rechte für die 25 Anteile entzog.

Der Gesellschafter verklagte die Gesellschaft und forderte, den Beschluß der letzten Versammlung aufzuheben und seine Rechte auf die 25 erworbenen Anteile anzuerkennen. Das Kreisgericht hat diese Klage berücksichtigt, indem es von dem Standpunkte ausging, daß der Kläger die Bedingungen des Beschlusses erfüllt habe und, obwohl er den Gegenwert für die erworbenen Anteile erst nach dem Termine entrichtete, dieses dennoch keinen entscheidenden Grund darstelle, da ein bestimmter Vorbehalt im Beschlusse fehle. Auch die Annahme des Gegenwertes nach dem Termin und die Auszahlung der Dividenden durch die Gesellschaft entkräfte den Einwand der Unpünktlichkeit in der Entrichtung der Zahlung für die erworbenen Anteile.

Das Appellationsgericht in Warschau, an das sich die betreffende Gesellschaft wandte, bestätigte das Urteil der ersten Instanz. Als Haupteinwand machte die Gesellschaft geltend, daß der Kläger keinerlei Anteile der Gesellschaft im Sinne des Gesetzes erworben habe, da die Abgabe von Anteilen der Gesellschaften m. b. H. im Sinne des Artikels 6 des Dekrets aus dem Jahre 1919 notarielle Formen erfordere, die in diesem Falle nicht vorhanden waren. Das Appellationsgericht hat diesen Einwand nicht berücksichtigt. Es stellte fest, daß Artikel 6 des Dekretes nur dann Anwendung findet, wenn es sich um Über-

tragung oder Aufgabe der Anteile handelt. In diesem Falle handelte es sich jedoch um Vergrößerung des Grundkapitals der Gesellschaft im Sinne des Beschlusses der Generalversammlung.

Das Appellationsgericht hat also festgesetzt, daß zur Übertragung oder zur Aufgabe von Anteilen der Gesellschaften m. b. H. auf Grund des Artikels 6 des Dekrets ein notarieller Akt notig sei. Diese Vorschrift betrifft jedoch nicht den Bezug neuer Anteile bei Erhöhung des Stammkapitals, und ein solcher Bezug ist, auch wenn er ohne notariellen Akt vor sich geht, rechtskraftig.

Löst der Konkurs einen kaufmannischen Lehrvertrag?

Eine für weite Kreise beachtenswerte Entscheidung in der Frage, ob ein kaufmännisches Lehrverhältnis infolge des Konkurses des Lehrherrn aufgelost wird, hat das Kaufmannsgericht in Stuttgart gefällt. Hierbei handelte es sich um folgenden Tatbestand: Der klagende Lehrling war auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages bei einem Kaufmann in die Lehre getreten. Die Dauer der Lehrzeit war vom 1. Mai 1924 bis 30. April 1927 festgesetzt. Ende September 1925 geriet der Lehrherr in Konkurs und der Konkursverwalter sah sich veranlaßt, das Lehrverhaltnis am 1. Oktober 1925 mit sofortiger Wirkung zu kundigen. Der Lehrling erhob nun beim Konkursgericht einen Schadenersatzanspruch in Höhe von 657 RM., für die er allerdings ein Vorrecht nicht geltend gemacht hatte.

Das Kaufmannsgericht Stuttgart hat diesen Anspruch für begrundet erklart. Der Lehrvertrag sei eine Unterart des Arbeitsvertrages. Der dem Vertrage zu Grunde liegende Ausbildungszweck rechtfertige nicht eine Ausnahme der Lehrvertrage von der Vorschrift des § 22 der Konkursordnung, wonach, falls der Konkursverwalter kündigt, der andere berechtigt ist, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhaltnisses entstehenden Schadens zu verlangen. In sinngemaßer Anwendung des § 22 der Konkursordnung auf Lehrvertrage muß davon ausgegangen werden, daß der Konkursverwalter den Lehrvertrag fristlos kundigen kann. Aber die Kündigung des Konkursverwalters berechtigt den Lehrling zur Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz des durch die Kündigung entstehenden Schadens als unbevorrechtigte Konkursforderung. Einen wichtigen Grund zur fristlosen Lösung des Lehrvertrages gemaß § 77, Abs. 3, § 70 des Handelsgesetzbuches bildet der Konkurs des Lehrherrn ebensowenig, wie der Konkurs des Arbeitgebers gegenüber dem Handlungsgehilfen. Die Moglichkeit der Durchführung des langfristigen Lehrvertrages gehört zum Betriebsrisiko des Arbeitgebers und des Lehrherrn. Dieses Risiko darf nicht auf den Lehrling abgewalzt werden.

Wann haften Vorstandsmitglieder einer Gesellschaft personlich?

Der Vorstand einer Gesellschaft m. b. H. stellte im Namen der Gesellschaft einen Wechsel aus und unterschrieb ihn unter dem Firmenstempel, der nur den Namen der Gesellschaft enthielt, jedoch ohne den im Art. 25 des Dekrets über die Eintragung in das Handelsregister ausdrücklich geforderten Zusatz: „Gesellschaft m. b. H. (Sp. z o. p.) Der erwahnte Wechsel ist nicht eingelöst worden, und der Besitzer wurde gegen die betreffende Gesellschaft und gegen die Vorstandsmitglieder, die den Wechsel unterzeichnet hatten, klagbar. Das Bezirksgericht erörterte diese Klage in allen Einzelheiten. In der Appellationsklage verteidigten sich die Vorstande mit folgenden Einwanden:

1. daß einer der beklagten Vorstandsmitglieder keine Vorladung zur Verhandlung in I. Instanz erhalten habe und er daher die Einstellung des Verfahrens oder die Rückverweisung der Klage an das Bezirksgericht zur Einleitung einer neuen Klage fordere;

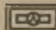
2. daß die Beklagten den Wechsel nur als Vorstand der Gesellschaft m. b. H. unterschrieben hatten und daher nicht personlich für die Verpflichtungen zu haften brauchten.

Das Appellationsgericht hat diese Einwande nicht berücksichtigt und die Berufung aus folgenden Grunden abgewiesen:

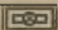
I Das Appellationsgericht hat die erste formelle Entschuldigung nicht als genügend anerkannt, da der Beklagte, wenn er auch tatsachlich keine Vorladung zur Verhandlung in der I. Instanz erhalten hatte, trotzdem von dem gegen ihn eingeleiteten Verfahren gewußt haben mußte, da er ja die Berufungsklage eingereicht habe.

Den zweiten Einwand hat das Appellationsgericht abgewiesen, weil er jeder rechtlichen Grundlage entbehre. Die Firma einer Gesellschaft m. b. H. muß unbedingt im Sinne des Dekrets über das Handelsregister aus dem Jahre 1919 die Worte enthalten: „Gesellschaft m. b. H. (Spółka z ogr. odp.). Der Firmenstempel, in dem diese Worte fehlten, gab dem Kläger sowohl wie überhaupt allen Giranten das Recht, anzunehmen, daß die Verpflichtung für den Wechsel eine Firma ubernommen habe, und daß die beiden Unterschriften, die unter dem Stempel standen, Unterschriften von zwei Teilhabern waren, die, wie bekannt, für die Verpflichtungen der Gesellschaft mit ihrem ganzen Vermögen haften. Das Appellationsgericht hat demnach erkannt, daß Vorstandsmitglieder, die einen Wechsel unter dem Firmenstempel unterschreiben, darauf achten müssen, daß aus der Unterschrift der Charakter der G. m. b. H. zweifelsfrei hervorgeht, da sie anderenfalls personlich haften.

Aus diesem Urteil des Appellationsgerichtes geht hervor, daß Mitglieder des Vorstandes von Gesellschaften m. b. H. personlich haftbar sind, wenn der Stempel, unter den sie ihre Unterschrift setzten, nicht die Worte Spółka z ogr. odp. tragt.



Geld- und Börsenwesen.



Neue polnische Wahrungsmaßnahmen.

Bei der zu Anfang dieses Monats im polnischen Freiverkehr neuerlich wieder aufgetretenen Dollarkurssteigerung hat, wie schon erwahnt, das wachsende Mißtrauen der polnischen Bevölkerung gegenüber dem Zloty wegen neuer Inflationsabsichten der Warschauer Regierung wohl die Hauptrolle gespielt. Mag dieses Mißtrauen nun sachlich genügend begründet sein oder nicht, jedenfalls hat die ungeschickte Art, in welcher der offiziöse Nachrichtenapparat gewisse Maßnahmen zur Regelung des Geldumlaufs ankündigte, sehr viel dazu beigetragen. Was nunmehr in Gestalt der am 20. d. Mts. vom Staatsprasidenten unterzeichneten Verordnung (deren amtliche Bekanntgabe übrigens bis zu diesem Augenblick noch nicht erfolgt ist) das Licht der Welt erblickt hat, ist seiner wesentlichen Tendenz nach eigentlich gar nichts Neues, sondern nur die Wiederherstellung eines von den vorherigen Regierungen ganz kraß verletzten Rechtszustandes. Unsere Leser wissen, daß wir auf diese Verletzungen schon vor langer Zeit und wiederholt gelegentlich unserer kritischen Betrachtungen der Bilanzen der polnischen Emissionsbank und des Standes der polnischen Wahrung überhaupt hingewiesen haben. Es handelt sich um das ungeheuerliche Maß, das der Umlauf ungedeckter Geldzeichen in den letzten beiden Jahren erreicht hat, entgegen Artikel 10 der Verordnung vom 23. April 1924, wonach der Umlauf von Bilety Zdawkowe und Bilon zusammen höchstens 12 Zloty auf den Kopf der Bevölkerung betragen darf. Demnach hatte dieser Umlauf staatlicher Geldzeichen niemals über rund 350 Millionen Zloty hinausgehen dürfen. Er hat aber schon im Dezember v. Js. die Höhe von 400 Millionen Zloty uberschritten und z. B. noch am 30. September v. Js. 426.7 Millionen Zloty betragen. Schon der Nachfolger Grabskis, Finanzminister Zdziechowski, hatte eingesehen, daß man diese Verwasserung der Zlotywährung, zu der man seine Zuflucht genommen hatte, um das Defizit im Staatshaushalt auszugleichen (vor allem um die Beamtengehälter und Pensionen zu bezahlen), in erster Linie für den Zlotysturz verantwortlich machen müsse. Bekanntlich war es schon zu Grabskis Zeiten einmal so weit gekommen, daß die Bank Polski alle ihre Zweigstellen anwies, Bilon und Bilety Zdawkowe nur bis zur Höhe von 100 Zloty anzunehmen und Übertragungen von Banknoten-Konten auf Bilon-Konten verbot. Wenn diese Maßnahme auch nach einigen Wochen zurückgezogen wurde, hatte sie doch genügt, den damals einer heftigen Erschütterung an den Auslandsbörsen ausgesetzten Zloty im polnischen Freiverkehr noch rapider zum Sinken zu bringen. Aber weder Zdziechowski noch die bisherigen Finanzminister des Pilsudski-Regimes kamen über die schönen Versprechungen zu wirklichen Taten. Ob die neue Verordnung eine solche Tat bedeutet, laßt sich im Augenblick noch nicht mit Sicherheit übersehen. Kurz gesagt, sollen die bisherigen Bilety Zdawkowe (Interims- oder Kleingeldscheine), von denen bisher insgesamt für 320 Millionen Zloty emittiert wurden, durch Scheine neuen Typs zu 5 und 25 Zloty je Stück, sog. Bilety Państwowe (Staatsscheine) ersetzt werden. Dieser Umtausch oder Ersatz soll zu einem Termin und innerhalb einer Frist, die vom Finanzminister noch zu bezeichnen sind, erfolgen. Diese unklare Fassung des Artikels 1 der neuen Verordnung hat in weitesten Kreisen der polnischen Bevölkerung den Verdacht aufkommen lassen, daß mindestens eine gewisse Zeit hindurch (d. h. im laufenden Winter der Umlauf ungedeckter Geldzeichen noch zunehmen statt abnehmen, also in Wirklichkeit eine neue Inflation erfolgen wird. In der Tat ware es zur Beruhigung der Öffentlichkeit (auch des Auslandes!) dringend erforderlich, möglichst bald bekanntzugeben, in welchem Tempo die alten Bilety Zdawkowe nach der Einführung des neuen staatlichen Papiergeldes aus dem Verkehr gezogen werden sollen. Vielleicht ist man sich aber in den zustandigen Abteilungen der Warschauer Regierung hierüber selber noch nicht klar geworden.

Besonderen Anstoß hat es weiter erregt, daß die neuen Staatsscheine bei Betragen bis zu 1000 Zloty in Zahlung genommen werden müssen, wahrend man die alten Bilety Zdawkowe bloß bis zu 100 Zloty anzunehmen brauchte. Der Staat und seine Institutionen wollen freilich die neuen Scheine unbegrenzt in Zahlung nehmen. Bemerkenswert ist ferner, daß die Emissionsbank sowohl mit dem Umtausch dieser beiden Geldzeichenarten wie mit der Durchführung der Inverkehrsetzung der neuen Scheine, als auch mit dem Aufkauf eines gewissen Teiles der Bilety Państwowe in gewissen Etappen auf Rechnung des Staatsschatzes betraut werden soll. Mit diesem Rückkauf der neuen Scheine, der, beginnend am 1. Februar 1927, jedes halbe Jahr 5½ Millionen Zloty, also bis zum Endtermin, dem 1. Juli 1937 110 Mill. Zloty erfassen soll, soll nun endlich das wieder gutgemacht werden, was Grabski und seine Nachfolger bisher gesündigt haben. Durch diese Außerkraftsetzung von halbjährlich mindestens 5.5 Millionen Zloty in Bilety Państwowe soll innerhalb rund 10 Jahren erreicht werden, daß die Gesamtsumme des Umlaufes von Bilon (Münzen) und ungedeckten Papiergeldes den Betrag von 12 Zloty je Kopf der

Bevolkerung nicht mehr überschreitet. Der Gesamtbetrag der neu in Umlauf zu setzenden Bilety Państwowe wird von vornherein mit 460 Millionen Zloty begrenzt. Auch dies erscheint bereits sehr bedenklich, da — wie schon erwahnt — am 30. September d. Js. nur für insgesamt 426.7 Millionen Zloty Bilon und Bilety Zdawkowe in Umlauf waren und -- was nicht weniger zu beachten ist — der Umlauf von Noten der Bank Polski z. B. am 10. Oktober nur 573.2 Millionen Zloty betragen hat. Eine gewisse formale Sicherung soll Artikel 12 der neuen Verordnung bringen, durch welchen die Bank Polski verpflichtet wird, monatlich den Umlauf an Bilety Państwowe sowie Silber-, Nickel- und Bronzemünzen zu veröffentlichen und die Aufsicht über die Ausführung dieser Verordnung der Kontrollkommission für die Staatsschulden übertragen wird. Daneben sollen aber gewisse materielle Sicherungen getroffen werden. So werden als Deckung der Bilety Państwowe die Einnahmen in Hohe von jahrlich 12.6 Millionen Zloty, die in der Zeit vom 1. Juli 1927 bis 1. Juli 1937 aus der Zuckerakzise fließen (nach Abzug der Amortisationsraten und Zinsen für die 8proz. amerikanische Anleihe d. Js. 1925), herangezogen werden. Ferner soll der Staat bei der Bank Polski Silbermünzen im Betrage von 3 Millionen Zloty und Nickelmünzen im Betrage von 40 Millionen Zloty deponieren. Diese Sicherung kann der Finanzminister jedoch in eine andere umwandeln, vorausgesetzt, daß die aus anderen Quellen zur Verfügung gestellten Staatseinnahmen mindestens den Betrag von 12.6 Millionen Zloty erreichen. Die aus der Zuckerverbrauchssteuer bereitgestellten Mittel soll die Bank Polski zunachst zum Aufkauf der alle halbe Jahre außer Kurs zu setzenden Bilety Państwowe (jedes Mal für 5½ Millionen Zloty) und sodann zum Aufkauf von Silber für den Staat verwenden, der es ebenfalls bei der Bank auf Rechnung des Staatsschatzes zu deponieren hat, es aber auch zur Pragung von Silbermünzen in Anspruch nehmen kann, die bei gleichzeitiger Außerkraftsetzung eines entsprechenden Betrages von Bilety Państwowe in Verkehr gesetzt werden konnen. Wir behalten uns vor, nach Veröffentlichung des amtlichen Wortlauts der Verordnung auf weitere Einzelheiten zurückzukommen.

Neuordnung der Sparkassen.

Das Finanzministerium hat einen Entwurf für eine Verfügung des Staatspräsidenten über die Kommunalsparkassen ausgearbeitet, der dem neugeschaffenen Rechtsrat (Rada Prawnicza) zur Beratung vorgelegt werden soll. Schon lange ist die Notwendigkeit empfunden worden, neue Vorschriften über die Kommunalsparkassen herauszugeben. Fürs erste war es deshalb nötig, eine Vereinheitlichung der Vorschriften für alle Sparkassen in Polen durchzuführen und zweitens mußte die Organisation den gegenwärtigen Bedürfnissen des Wirtschaftslebens angepaßt werden. Schon im Jahre 1919 war im Sejm ein entsprechender Gesetzentwurf eingebracht worden, der aber von der Kammer nicht erledigt wurde. Gegenwärtig stützt sich die Organisation der städtischen Sparkassen: a) im ehemals preußischen Teilgebiet auf die Geschäftsordnung vom 12. Dezember 1838, b) im ehemals österreichischen Teilgebiet auf das Reglement vom 2. Dezember 1848 und c) im ehemals russischen Teilgebiet auf die Satzungen, die vom Innenministerium im Jahre 1819 herausgegeben wurden. Alle diese Vorschriften unterscheiden sich dahin, daß sie den Charakter und das Verhältnis der Kassen zum Kommunalverband anders bezeichnen. Die Kassen im ehemals preußischen und früheren russischen Teilgebiet sind als Kommunalunternehmen in der eigentlichen Bedeutung des Wortes aufgefaßt: eng verbunden mit dem Kommunalverband und verwaltet von Mitgliedern der Kommunalvertretung, die hierzu bestimmt sind. Die Kassen des ehemals osterreichischen Teilgebietes sind selbständige Rechtspersonen, wobei dem Verband ein Einfluß auf die Tätigkeit der Kassen durch Anteilnahme an den Aufsichts- und Verwaltungsorganen der Sparkassen zusteht. Verschieden ist auch in jedem der drei Teilgebiete die Art der staatlichen Aufsicht über die Sparkassen. Ferner sind auch die Vorschriften über die Steuererleichterungen nicht einheitlich, obwohl jede Gesetzgebung für sich die Notwendigkeit anerkennt, den Kassen als nützliche Einrichtungen der Öffentlichkeit moglichst viele Erleichterungen zukommen zu lassen. Neben diesen Hauptunterschieden befindet sich in den Bestimmungen eine ganze Reihe anderer Unterschiede, die sich mit der Zeit durch Sonderverfügungen, die von veränderten Wirtschaftsbedingungen oder dringenden Bedürfnissen diktiert waren, ergeben haben. Diese Uneinheitlichkeit in den bisherigen Vorschriften soll nun zum Zwecke einer besseren Entfaltung dieser für die Volkswirtschaft wertvollen Einrichtung durch eine einheitliche Verfügung beseitigt werden. Die Verfügung wird um so notwendiger, als die Vorschriften im ehemals österreichischen und im russischen Teilgebiet nicht mehr den Anforderungen der heutigen Wirtschaft entsprechen. Es soll den Sparkassen ermöglicht werden, ihre eigentlichen Aufgaben zu erfüllen, das heißt kleine Ersparnisse zu sammeln und sie in Form von billigen Krediten in verschiedener Gestalt dem Kleingewerbe zuzuführen. Der Entwurf ist so gedacht, daß sich im ehemals preußischen und früher österreichischen Teilgebiet befindlichen Kassen leicht den neuen Vorschriften anpassen konnten. Hierbei spielt die Rücksicht mit, daß diese Kassen eine sehr hohe Entwicklungsstufe erreicht haben und es deshalb unwillkommen wäre, wenn ihre normale Tatigkeit eine unerwünschte Störung erfuhre. Die besondere Rechtspersönlichkeit wird erteilt, um die Kassen von der Lokalpolitik und den Lokalbehörden unabhängig zu machen.

Kommunalsparkassen sollen von den Wojewodschafts-, Kreis- und Stadtverbanden selbständig oder gemeinsam gegründet werden. Die Einführung gemeinsamer Sparkassen ist eine Neuerung, da die gegenwartige Gesetzgebung die Bildung solcher Kassen nicht vorsieht. Für jede Verpflichtung der Sparkasse übernimmt der Kommunalverband die Bürgschaft. Die Gewinne der Sparkassen werden, nachdem genügende Summen an den Reservefonds abgeführt sind, für öffentliche Zwecke humanitarer und kultureller Art verwandt.

Die Spareinlagen werden als mündelsicher angesehen. Die Sparbücher konnen als Bürgschaften jeder Art angenommen werden. Der Entwurf gibt ausführlich an, welche aktiven und passiven Geschäfte die Kommunalsparkassen ausführen dürfen. Vorgesehen ist ferner im Entwurf die Herausgabe eines Statutes, das die Bestimmungen des Gesetzes einzeln entwickelt und die Vereinheitlichung der Satzungen aller bestehenden und noch zu gründenden Kassen ermöglicht, wodurch die staatliche Kontrolle erleichtert wird. Die bestehenden Kassen konnen ihre Satzungen im Laufe eines Jahres den neuen Bestimmungen anpassen. Geschieht dies nicht, so wird die Schließung der betreffenden Kassen angedroht.

Der Weltspartag 1926.

Der 31. Oktober ist auf dem internationalen Kongreß für Sparwesen zum Weltspartag ernannt worden. Zwei Weltspartage, der 31. Oktober 1924 und der 31. Oktober 1925, sind bereits verflossen. Der dritte Weltspartag ist nun Sonntag, den 31. Oktober 1926. Was ist der Sinn des Weltspartages? Der Weltspartag soll der Förderung des Sparsinnes dienen, soll den Sparsinn erwecken, weil Sparen in materieller und immaterieller Hinsicht eine Notwendigkeit ist. Das gilt für die reichen Lander, das gilt besonders auch für die armen Lander, insbesondere für Polen. In Polen hangt geradezu unsere Existenz davon ab, ob wir wieder anfangen zu sparen.

Der dritte Weltspartag ist ein Sonntag, so recht dazu angetan, zum beschaulichen und ungestörten Nachdenken über das Sparen und zur praktischen Betatigung des Sparens. Die verflossenen Jahre nach der Inflation lehren uns, daß Sparen eine Notwendigkeit ist, daß nur durch Sparen und Einschrankungen Erfolge erzielt werden konnen, daß ohne Sparen der Mensch in den Tag hineinlebt und aufhört, ein nützliches Glied der Gemeinschaft zu sein.

Darum sparen, d. h. Spargelder zurücklegen, die Ausgaben einschranken und sparsam und rationell wirtschaften. Es darf nicht bei guten Vorsatzen bleiben, mit guten Vorsatzen ist der Weg zur Hölle gepflastert. Der Sinn des Spartages ist, daß angefangen wird zu sparen. Wenn 30 Millionen polnische Bürger einen Zloty an diesem Tage weniger ausgeben, sind 30 Millionen Zloty gespart. Das ist ein wirksamer Schritt zur Wiedergesundung für unsere Wirtschaft und — für den einzelnen.

Aufruf von Rentenbankscheinen.

Unter dem 16. August d. Js. hat die Deutsche Rentenbank die Rentenbankscheine zu 1 und 2 Rentenmark mit dem Ausfertigungsdatum „1. November 1923“ zur Einziehung aufgerufen. Doch konnen die Scheine bis zum 15. Dezember d. Js. bei den Kassen der Reichsbank gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel umgetauscht werden. Nach dem 15. Dezember d. Js. besteht für die Rentenbank hinsichtlich der aufgerufenen Scheine keine Einlösungs- und Umtauschpflicht mehr.

Verkehrswesen.

Neue Aenderungen des Gutertarifes.

Mit dem 1. November d. Js. tritt eine Anderung des Gutertarifes in Kraft, die eine Reihe neuer Tariferleichterungen bringt, und zwar: Einen Ausnahmetarif für die Ausfuhr von Roggenmehl mit einer Ermaßigung der Gebühren für weite Strecken gemäß der fünften und vierten Klasse; eine Herabsetzung um 10% bei der Ausfuhr von Kohle und von Schwefelsaure in ganzen Eisenbahnzügen; eine Herabsetzung von 250 km ab nach dem Schema der Klasse V bei Artikeln des ersten Bedrafs, wie Mehl, Fleisch, Fische, Milch, Butter, Kase usw., da diese Klasse sich im Verhältnis zu anderen Klassen zu hoch war. Schließlich werden in dieser Verordnung eine Reihe neuer Ausnahmetarife, neue Stationen und Tarife für bestimmte Artikel enthalten sein.

Außerdem ist eine Anderung im Tarif für Kleie eingeführt. Im Hinblick auf die vergrößerte Ausfuhr von Kleie und des dadurch entstehenden Mangels im Inlande wird eine Ermaßigung gemaß der Klasse VIII des Ausnahmetarifes nur für Kleiesendungen mit 20% Mehlinhalt und ausschließlich nur für das Inland festgesetzt. Alle anderen Kleiesendungen werden gemaß Klasse VI behandelt.

Im letzten Augenblick wird, nachdem die diesjährige Ernte durch das Landwirtschaftsministerium geprüft und als unzureichend befunden wurde, ein Ausnahmetarif für den Transport von Roggen, Weizen und Kartoffeln nach der Wojewodschaft Wilna und einzelner Kreise der Wojewodschaft Warschau und Lubelsk mit einer Ermaßigung von 25% eingeführt.

Posttarif.

(Schluß).

§ 18.

Die Gebühr für die Unterhaltung der Linie außerhalb der ersten Zone, berechnet im Verhaltnis zur tatsächlichen Lange der ganzen Linie nebst den Abzweigungen nach § 17, wird im Gesellschaftsabonnement von den einzelnen Teilnehmern nach dem Grundsatz entrichtet, daß jeder von ihnen zahlt:

a) für den Teil der Linie, den er gemeinsam mit den anderen Teilnehmern benutzt, die Gebühr, geteilt durch die Zahl der Teilnehmer, die den betreffenden Teil der Linie benutzt,

b) für den Teil der Linie, die zu seiner ausschließlichen Benutzung dient — die ganze Gebühr.

§ 19.

Wenn der Nebenanschlußapparat in einem anderen Gebäude untergebracht ist als der Hauptapparat, wird außer der Grundgebühr nach § 16 noch eine Gebühr fur die Unterhaltung der Linie in Hohe von je 2.40 zl jahrlich für jede 100 Meter oder einen Teil derselben der tatsachlichen Lange der den Hauptapparat mit dem Nebenanschlußapparat verbindenden Linie erhoben.

§ 20.

Abonnenten die auf eigene Kosten eine mit der Staatszentrale verbundene private Fernsprechzentrale unterhalten, entrichten für jede Verbindungslinie die Gebühr für die Kategorie des Sammelabonnements, dagegen für jeden der Privatzentrale angeschlossenen Nebenanschlußapparat 25 Prozent der Gebühr für den Hauptapparat, jedoch wenigstens 1.50 zl monatlich pro Apparat.

§ 21*).

Die Abonnenten der Hilfsstationen entrichten für das Recht der Benutzung des Fernsprechverkehrs im Bereich des ganzen lokalen Netzes außer dem gewohnlichen Abonnement nach § 16 und der Unterhaltungsgebühr nach § 17 eine Gebühr für die Entfernung der Hilfszentrale von der Hauptzentrale nach folgender Tabelle:

Die Entfernung der Hilfszentrale von der Hauptzentrale in gerader Richtung gerechn.	Die Jahresgebühr für die Entfernung in Złoty
bis 10 km	24.—
von 11 bis 20 km	36.—
von 21 bis 30 km	50.—
von 31 bis 40 km	72.—
von 41 nach oben	90.—

Die Dauer des Gesprächs kann bis 6 Minuten beschrankt werden, falls mehr Gespräche für diese die Hilfsstation mit der Zentralstation verbindende Leitung angemeldet sind.

Die Bedienung des Kommutators der Hilfsstation findet nur in den normalen Dienststunden dieses Amtes statt.

§ 22.

Die Einreihung des Fernsprechnetzes in diese oder jene Gruppe zur Bemessung der Gebühren erfolgt periodisch auf Grund einer Zählung der Hauptabonnementsapparate dieser Zentrale am letzten Tage des Kalenderquartals, wobei die am 31. 12. festgestellte Zahl die Abänderung des Tarifs vom 1. 4. veranlaßt,

die am 31. 3. festgestellte Zahl veranlaßt die Abänderung des Tarifs vom 1. 7.,

die am 30. 6. festgestellte Zahl veranlaßt die Abänderung des Tarifs vom 1. 10.,

die am 30. 9. festgestellte Zahl veranlaßt die Abänderung des Tarifs vom 1. 1.

Die Dienstapparate werden bei der Feststellung dieser Zahl nicht in Betracht gezogen.

§ 23.

Die Abonnementsgebühren sind im voraus zu entrichten: die erste Rate für die Zeit vom Tage der Eröffnung des Fernsprechers beim Abonnenten bis zum Ende des Kalendermonats sofort nach Empfang der Rechnung, die folgenden Raten für jeden Kalendermonat, d. h. in den Terminen: am 1. 1., am 1. 2. usw.

Die Abonnementsgebühren sind vom Abonnenten spätestens in 3 Tagen, von dem auf die Einhandigung der Rechnung folgenden Tag gerechnet, zu entrichten. Die eingezahlten Gebühren werden nur dann zurückgezahlt, wenn der Abonnent nicht durch eigenes Verschulden den Fernsprecher wenigstens durch 15 Tage, vom Tage der Mitteilung an das zuständige Telephonamt gerechnet, nicht benutzen konnte. Die Rückerstattung wird im Verhältnis zu der ganzen Zahl der Tage, an denen der Fernsprecher nicht benutzt wurde, berechnet.

§ 24.

Falls die Gebühr in 7 Tagen nicht beglichen wird, wird der Apparat des Abonnenten aus der Zentrale ausgeschaltet und nach Ablauf von weiteren 2 Tagen wird er aus der Wohnung des Abonnenten entfernt.

Im Laufe von 30 Tagen, vom Tage, bis zu dem das Abonnement entrichtet war, an gerechnet, kann der Abonnent die erneute Installierung des abgenommenen Apparates verlangen, wobei er nur die Baugebühren für die Installation des Apparates und die Abonnementsgebühr von dem Tage, von dem die Rechnung nicht beglichen war, entrichtet. Die Erneuerung des Abonnements nach Ablauf von 30 Tagen wird wie ein neuer Anschluß behandelt, und ist der Abonnent daher verpflichtet, die Baugebühren für die Ausführung des neuen Anschlusses zu entrichten.

*) § 21 gilt nicht im polnischen Teil Oberschlesiens (siehe Anmerkung zu § 16).

§ 25.

Die Abonnenten sind nicht berechtigt, den bei ihnen angebrachten Fernsprechapparat gegen Entgelt zur Benutzung fremder Personen abzutreten.

Im Falle der Feststellung einer Verfehlung in dieser Beziehung wird dem Abonnenten der Fernsprechverkehr sofort unterbrochen ohne Rückerstattung der eingezahlten Gebühren.

C. Gebühren für Ferngespräche.

§ 26.

Die Dauer des Ferngespraches wird nach Einheiten von je 3 Minuten berechnet, wobei ein Teil der 3 Minuten als ganze Einheit betrachtet wird.

Die Entfernung, nach der die Hohe der Gebühr fur eine Zeiteinheit festgesetzt wird, wird nach der Luftlinie zwischen den Hauptstationen, denen die sprechenden Abonnenten bzw. die Fernsprechzellen direkt angeschlossen sind, berechnet.

Zur Berechnung dieser Entfernung wird das System der Taxquadrate nach der auf Seite 6 des Amterverzeichnisses angegebenen Instruktion angewandt.

§ 27.

Die der Gebühr unterliegenden Ferngesprache werden in staatliche und private eingeteilt. Die Privatgespräche werden in gewohnliche und dringende eingeteilt.

Die Gebühr für eine 3 Minuten-Einheit des Ferngesprächs beträgt:
auf eine Entfernung bis 25 km je 30 Groschen,
auf eine Entfernung bis 50 km je 60 Groschen,
auf eine Entfernung bis 100 km je 120 Groschen,
auf eine Entfernung bis 200 km je 240 Groschen,
und für jede weiteren 100 km je 60 Groschen.

Für dringende Gespräche wird die dreifache Gebühr erhoben.

Presseferngesprache genießen eine Ermaßigung von 50 Prozent, ebenso die Gespräche der polnischen Telegraphenagentur in Warschau und ihrer Provinzabteilungen eine Ermäßigung von 75 Prozent im Verhältnis zum geltenden Tarif. Obige Gespräche sind als dringende Gespräche nicht gestattet; sie konnen zwischen 18 und 9 Uhr geführt werden.

Außer der oben angegebenen Gebühr ist für jedes staatliche und private Ferngespräch eine Zusatzgebühr zu entrichten, und zwar: in Hohe von 10 Groschen, wenn der Betrag aller für das Gespräch erhobenen Gebühren 1 zl nicht überschreitet, und in Hohe von 20 Groschen, wenn der Betrag dieser Gebühren 1 zl überschreitet.

§ 28.

Die Abonnenten konnen Ferngesprache mit Abonnenten anderer Netze anmelden, indem sie zuerst den Namen der Person angeben, mit der sie sprechen wollen, oder Personen in die Sprechzelle rufen, die im örtlichen Bestellbezirk wohnen, aber keinen Fernsprecher abonnieren.

a) Im ersten Falle wird außer der Gebühr für das Gespräch erhoben: für die Übersendung des Namens der zum Gespräch herbeigerufenen Person der fünfte Teil der für ein 3 Minuten-Gespräch mit der betreffenden Ortschaft betragenden Gebühr; falls das Gespräch als dringendes angemeldet war, wird der fünfte Teil der Gebühr für ein dringendes Gespräch berechnet.

Wenn der das Gespräch in der Zentrale oder öffentlichen Fernsprechstelle Anmeldende dasselbe aus irgend welchem Grunde zuruckzieht, wird für die Zurückziehung ein Fünftel der Gebühr für eine Einheit des gewohnlichen Gesprachs dieser Anmeldung erhoben. Für die Zurückziehung eines Pressegesprächs wird ein Fünftel der für das Pressegespräch zustehenden Gebühr erhoben. Die ganze Gebühr wird nur in den Fällen zuruckerstattet, wenn das angemeldete Gespräch durch Verschulden des Amtes oder infolge des schlechten Zustandes der Leitung oder der Apparate nicht zustande kommt.

Die Anmeldungen gelten bis zu Ende der Dienststunden in Zentralen mit beschränktem Dienst, dagegen in den Zentralen mit „N" Dienst bis 24 Uhr. Wenn die Gespräche in dieser Zeit nicht bewerkstelligt werden konnten, müssen sie am folgenden Tage erneut angemeldet werden, falls der Anmelder an der Durchführung des Gesprächs festhält.

b) Im zweiten Falle: außer der wie in Punkt a) berechneten Gebühr für die Übersendung der Aufforderung noch 60 Groschen für den Boten im örtlichen Bestellbezirk.

§ 29.

Ist der Aufgeforderte zum Gespräch nicht erschienen, wird das Gespräch als zurückgezogen betrachtet, wobei eine Gebühr für die Zurückziehung des Gesprächs in der in § 28 angegebenen Hohe erhoben wird.

Für Reklamationen in Sachen der Ferngespräche beträgt die Gebühr wie bei Postreklamationen, die durch Aufkleben von Postwertzeichen auf das Gesuch entrichtet wird.

§ 30.

Für Ortsgespräche, die aus Gesprächszellen mit Abonnenten derselben Zentrale geführt werden, werden je 15 Groschen für jede 3 Minuten des Gesprachs erhoben; für Gespräche, die mit Abonnenten anderer Zentralen geführt werden, wird die Gebühr nach dem Tarif für Ferngespräche erhoben.

D. Andere Gebühren.

1. Verbindungen außerhalb der Dienststunden.

§ 31.

a) im Ortsverkehr:

Für eine einmalige Verbindung durch eine Nacht oder einen Mittag 20 Groschen.

Monatlich für eine einmalige tägliche Verbindung 3 zl.
Monatlich für eine zweimalige tägliche Verbindung 6 zl.
b) im Fernverkehr:

Im Fernverkehr sind dauernde nächtliche Verbindungen nur auf kurze Entfernung zulässig, wenn dem nicht Rücksichten technischer Natur und Rücksichten auf die Korrespondenz des Leitungsnetzes, die in diesem Falle in Betracht kommt, widersprechen.

Die Genehmigung erteilt die zuständige Post- und Telegraphendirektion.

Das Recht des Vorrangs unter den Gesuchstellern gehört den Staatsbehörden und im Falle einer Kollision mehrerer Behörden der Behörde, die sich zuerst anmeldete. Wenn jedoch unter den konkurrierenden Behörden die Staatspolizei ist, ist ihr unbedingt der Vorrang zu geben.

Wenn zur Bewerkstelligung solcher Verbindungen besondere technische Einrichtungen nötig sind, hat der Gesuchsteller die Kosten ihrer Anschaffung und Einrichtung zur Benutzung zurückzuerstatten.

Im Fernsprechverkehr werden erhoben:

a) für jede Verbindung zweier Abonnenten verschiedener Ortschaften mit Fernsprechzentralen ohne Nachtdienst die dreifache Gebühr für das Gespräch, jedoch mindestens 2.40 zl;

b) für die Verbindung eines Abonnenten in einer Ortschaft ohne Nachtdienst mit einer Ortschaft mit Nachtdienst für jedes Nachtgespräch die Tarifgebühr, außerdem für die Ausführung der Verbindung wie im Ortsverkehr 20 Groschen.

Im Fernverkehr ist das monatliche Abonnement auf Verbindungen außerhalb der Dienststunden nicht gestattet.

2. Abonnentenverzeichnis.

§ 32.

Für das Abonnentenverzeichnis, welches jeder Hauptabonnement-Fernsprecher von Amts wegen erhält, wird das von der Post- und Telegraphendirektion festgesetzte und von der Generaldirektion für Post und Telegraph bestätigte Kostenpreis erhoben.

Die Zustellung erfolgt kostenlos.

Für jedes weitere Exemplar des Verzeichnisses, außer dem ersten Amtsexemplar, ob zur Benutzung für den Hauptapparat oder die Nebenanschlüsse, zahlt der Anforderer einen Zuschlag von 25 Prozent des Kostenpreises zu.

Das gleiche gilt auch für die Nachträge zum Abonnentenverzeichnis.

Jeder Teilnehmer, der einen Abonnement-Hauptapparat besitzt, ist berechtigt zur einmaligen kostenlosen Aufnahme im Verzeichnis; wer mehr als einen Hauptapparat abonniert, ist berechtigt, so oft aufgenommen zu werden, als er Hauptapparate abonniert. Die Abonnenten werden unter dem Buchstaben aufgenommen, den sie selbst angeben, anderenfalls unter dem, den das Amt als den entsprechenden erachtet.

Die kostenlose Aufnahme darf den Umfang von drei Druckzeilen bei zweispaltiger Einrichtung des Verzeichnisses nicht überschreiten.

Für jede weitere Aufnahme unter anderen Buchstaben mit einem Umfange bis drei Zeilen werden je 50 Groschen erhoben.

Der Inhalt der Aufnahme kann im allgemeinen den Wünschen der Abonnenten angepaßt werden, wenn nicht wichtige Hindernisse dem entgegenstehen.

3. Die Aufgabe von Telegrammen durch den Fernsprecher.

§ 33.

Für Telegramme, die von den Abonnenten durch Fernsprecher aufgegeben werden, werden für jede 100 Wörter oder einen Teil derselben 20 Groschen erhoben.

Falls der Abonnent das durch Fernsprecher aufgegebene Telegramm vor seiner Telegraphierung zurückzieht, wird die Gebühr für die telephonische Vermittlung nicht zurückerstattet, d. h. sie wird in die Monatsrechnung außer der Gebühr für die Zurückziehung des Telegramms gesetzt.

Für eingegangene Telegramme, die den Abonnenten telephoniert werden, werden für jede 100 Wörter oder einen Teil derselben 10 Groschen erhoben.

Die telephonierten Telegramme werden als ordnungsmäßig zugestellt angesehen, trotzdem werden ihre Originale den Abonnenten per Post als gewöhnliche Briefe kostenlos zugesandt.

4. Die tägliche Angabe der genauen Zeit an die Abonnenten.

§ 34.

Für die tägliche Angabe an die Abonnenten der genauen Zeit zu einer bestimmten Stunde (in diesen Ämtern, in denen mit Rücksicht auf die Dienstverhältnisse dies eingeführt werden kann) beträgt die Monatsgebühr 50 Groschen.

5. Der vorzeitige Abbau der Abonnementseinrichtungen.

§ 35.

Für den vorzeitigen Abbau der Abonnementseinrichtungen an dem vom Abonnenten angegebenen Tage für jede Haupt- oder Nebenstation 6 zl.

III. Der Verkehr mit dem Auslande.
Gebühren für die Ferngespräche.

§ 36.

Die Gebühren für telephonische Gespräche nach dem Auslande, die auf internationale Verträge und die betreffende internationale Telegraphenordnung gestützt sind, werden durch die Generaldirektion für Post und Telegraph im „Monitor Polski" veröffentlicht und sind in Goldfranken und Centimen angegeben.

Obige Gebühren werden in polnische Zloty zu dem jeweilig geltenden Wertverhältnis des polnischen Zloty zum Goldfranken umgerechnet.

Frachtermäßigungen im polnischen Kohlenverkehr nach Jugoslawien und Italien

sind auf Grund einer kürzlich in Wien stattgefundenen Konferenz polnischer, österreichischer, tschechoslowakischer und italienischer Eisenbahnvertreter festgesetzt worden. Diese Ermäßigungen werden jetzt durch mehrere Verordnungen des Warschauer Verkehrsministers in Nr. 102 des „Dziennik Ustaw" bekanntgegeben. Sie sind am 15. Oktober in Kraft getreten und gelten bis auf Widerruf oder spätestens bis 31. August 1927. Der ermäßigte Transportsatz für Steinkohle, Kohlenstaub und Briketts beträgt bis zur österreichisch-jugoslawischen Grenze bei der Grenzübergangsstation Rosenbach 307 österr. Groschen je 100 kg bei einer Mindestverladung in einem Zuge von 700 t netto. Für den Transport ist folgende Wegrichtung vorgeschrieben: Zebrzydowice (Seibersdorf)—Petrowice b. Oderberg (Bohumin)—Breclav (Lundenburg)—Bernhardstal. Für Kohlentransporte nach Italien bis zur Grenzstation San Candido (Innichen) ist der Satz für Steinkohle, Kohlenstaub und Briketts auf 351 österr. Groschen je 100 kg bei Einzelladungen von mindestens 700 t netto und auf 337 öster. Groschen bei einer monatlichen Mindestexportmenge von 18 000 t und auf 311 österr. Groschen je 100 kg bei einer Menge von 400 000 t, die im Laufe der Wirkungsdauer des ermäßigten Satzes, d. h. bis zum 31. August 1927, ausgeführt werden. Diese Kohlentransporte müssen folgenden Weg geleitet werden: Zebrzydowice (Seibersdorf)—Petrowice b. Oderberg (Bohumin)—Breclav (Lundenburg)—Bernhardstal—Grammatneusiedl—Bruck a. d. Mur—Villach (Bundesbahnhof). Für den Kohlenexport nach Jugoslawien ist der Transportsatz auf 333 österr. Groschen je 100 kg für die Strecke bis Spielfeld-Straß mit obengenannter Wegrichtung festgesetzt. Für den Kohlenexport nach Triest und Fiume sind die Frachtsätze für Steinkohle, Kohlenstaub und Briketts nach allen Warenexpeditionen in Triest mit Ausnahme von „Trieste scalo legnami" auf 364 österr. Groschen bei einfachen Kohlenzügen mit einem Inhalt von 700 t netto und auf 330 österr. Groschen je 100 kg bei einer monatlichen Mindestmenge von 12 000 t festgesetzt. Für Fiume einschl. der Expeditionen Rive und Punto franco sowie Fiume rione industriale gilt der Satz von 398 bzw. 330 österr. Groschen je 100 kg. Nach Triest ist der Transport zu leiten über: Zebrzydowice (Seibersdorf)—Petrowice b. Oderberg (Bohumin)—Bernhardstal-Rosenbach bis Jesenic—Piedicolle, nach Fiume über Zebrzydowice (Seibersdorf)—Petrowice b. Oderberg (Bohumin)—Bernhardstal—Spielfeld bis Straß—St. Jlj. Postumia.

Erleichterungen im Stückgutverkehr auf den polnischen Eisenbahnen.

Der offiziöse „Przemysl i Handel" bringt aus dem Eisenbahnministerium folgende Betrachtung:

Innerhalb des Bereiches der Regelung des Güterverkehrs auf den Eisenbahnen ist eine der schwersten Aufgaben die Regelung des Stückgutverkehrs. Das Beladen eines Waggons mit Stückgut, das für verschiedene Stationen bestimmt ist, bedeutet das Halten des Zuges auf jeder der einzelnen Stationen zum Ausladen der Sendungen, wodurch eine Verzögerung in der Zustellung aller anderen Sendungen entsteht, und oft eine Überschreitung des Zustellungstermins zur Folge hat, die mit großen Kosten für die Eisenbahn als Entschädigung für Verluste verbunden sein kann.

Um dieses zu verhindern, versucht die Eisenbahn auf größeren Aufgabestationen, auf den Stationen größerer Städte und auf Knotenpunkten das Stückgut, das für dieselben Stationen bestimmt ist, zu verringern und schafft somit sogenannte Sammelwaggons. Da jedoch ein solcher Waggon nicht solange warten kann, bis eine genügende Anzahl von Sendungen zusammen ist, wird die Eisenbahn gezwungen, sich mit dem Verladen von 2—3 Tonnen solcher Sendungen zu begnügen, obwohl die Tragfähigkeit eines Waggons 10—15 Tonnen beträgt.

Wenn man in Betracht zieht, daß mit den normalspurigen Eisenbahnen jährlich ungefähr 1.200.000 Tonnen Stückgut befördert werden, dann sind bei einer solchen Verladung über 400.000 Waggons von 2—3 Tonnen für diese Sendungen nötig. Bei Ausnutzung ihres Laderaumes wären aber nur 80.000 Waggons nötig.

Da nun die Selbstkosten der Fracht abhängig von der Art des Beladens sind, stellt die Verminderung der Anzahl der Waggons, die zum Stückgutverkehrs gebraucht werden, einen erheblichen Faktor in der Wirtschaftlichkeit der Eisenbahn dar.

Der augenblickliche große Mangel an Waggons zwingt die Eisenbahn besonders zu Verbesserungen, die eine wirtschaftlichere Ausnutzung der Waggons beim Stückgutverkehr zum Ziele haben. Dieses gerade will die eben herausgegebene Tarifverordnung erreichen, auf Grund welcher für Stückgut, das mit getrennten Frachtbriefen an verschiedene Empfänger aufgegeben, jedoch für dieselbe Station bestimmt ist und das in Einvernehmen mit der Eisenbahn von einem Spediteur als eine in derselben Richtung gehende Ladung in Höhe von 5000—10 000 kg und mehr in einem Waggon gesammelt wird, die Fracht nach den Tarifsätzen von halben bzw. ganzen Waggons berechnet.

Zu diesem Zwecke muß in den Frachtbriefen als Aufgeber der Spediteur zeichnen mit der Bemerkung auf der Rückseite: „Im Auftrage der Firma ...." und mit der Berufung auf Zugehörigkeit der Sendung zu einem in derselben Richtung gehenden Sendung (durch Aufschrift oder entsprechenden Stempel). Die Fracht wird zuerst in jeden Frachtbrief nach den eigentlichen Stückgutsätzen berechnet, aber der Unterschied zwischen der geforderten und der er-

mäßigten Gebühr wird dann dem Aufgeber nach Vorlegen der Frachtbriefe und der Duplikate, die zu den bestimmten Marschroutenteilen gehören, ausgezahlt. Die Verordnung hat zwei neue Erleichterungen zur Folge. Die erste beruht darauf, daß zum Gruppieren von Stückgutsendungen zu halben und ganzen Waggonladungen neben der Eisenbahn auch die Privattransportfirmen herangezogen werden, die weitverzweigte Beziehungen zu den Aufgebern und viel bessere Fühlung mit dem Handel haben.

Zu diesem Zwecke erhalten sie die Berechtigung zum Versand von Sammelsendungen nicht wie bisher auf einen Frachtbrief, sondern auf getrennten Frachtbriefen an verschiedene Empfänger (Voraussetzung ist dieselbe Bestimmungsstation). Hierdurch entfällt für die Spediteure die Notwendigkeit auf den Bestimmungsstationen, wo die Sendungen an die einzelnen Empfänger verteilt werden müssen, Agenten zu unterhalten. Die zweite Erleichterung besteht in der Ausführung des gesammelten Stückgutversandes nach einem bestimmten Versandplan.

Zu diesem Zwecke arbeitet die Transportgesellschaft zusammen mit der Eisenbahn einen Vesandplan von Sammelwaggons nach verschiedenen Richtungen aus und verpflichtet sich, die betreffenden Sendungen pünklich zu liefern. Die Sendungen werden in solche Waggons verladen, die nach Vereinbarung ohne Aufenthalt laufen, also die Strecke in viel kürzerer Zeit bewältigen. Diese Anordnung gibt den Aufgebern die Gewißheit einer schnellen und pünktlichen Lieferung der Sendungen, der Eisenbahn aber die Möglichkeit einer besseren Ausnutzung und planmaßigeren Verteilung der Waggons.

Der Unterschied zwischen der tarifmaßigen Gebühr für Stückgut und derjenigen für halbe bzw. ganze Waggonladungen, welcher nach getatigter Lieferung der Transportfirma zurückerstattet wird, gibt ihr die Möglichkeit, dem Aufgeber einen gewissen Betrag zurückzuzahlen, was wiederum zur Benutzung dieser Einrichtung von Sammelsendungen ermuntert, und die Absichten der Eisenbahn betreffs besserer Ausnutzung des Fuhrparkes dem Ziele naher bringt.

Wenn es dank dieser Anordnung gelingt, den Durchschnitt des Verladens von Stückgut von 3 auf 6 Tonnen zu bringen, dann verringert sich bei 1.200.000 Tonnen jährlichen Umlaufs die Zahl der bisher gebrauchten Waggons von 400.000 auf 200.000, und der so entlastete Fuhrpark kann zu anderen Zwecken verwendet werden.

Flugpreisermaßigungen.

Mit dem Tage des Inkrafttretens des Winterflugplanes am 15. Oktober, ist das Flugzeug auf verschiedenen Strecken sogar billiger als die erste Wagenklasse der Eisenbahn. Die neuen Fahrpreise sind teilweise bis zu 30 Prozent ermaßigt. Eine Reise von Berlin nach Königsberg, die bisher 90 Mark kostete, wird man vom 15. Oktober ab für 65 Mark machen konnen. Von Danzig nach Konigsberg wird die Reise statt 30 nur noch 20 Mark und von Danzig nach Berlin statt 70 nur noch 50 Mark kosten. Auch auf allen anderen Strecken sind die Preise sehr wesentlich heruntergesetzt. Eine Fahrt von Berlin nach München wird 75 Mark (bisher 105) kosten. Ein Flug von Danzig über Berlin nach München ist fortan also für 125 Reichsmark möglich.

Auf den polnischen Flugstrecken gelten folgende Preise: Warschau—Danzig 65 zl, Warschau—Lemberg 70 zl, Warschau—Krakau 60 zl, Warschau—Lodz 25 zl, Warschau—Wien 120 zl, Danzig—Lemberg 125 zl, Danzig—Krakau 120 zl, Danzig—Lodz 85 zl, Lemberg nach Krakau 60 zl, Lemberg—Lodz 95 zl, Lemberg—Wien 125 zl, Lemberg—Czernowitz 50 zl, Krakau—Lodz 45 zl, Krakau—Wien 80 zl, Lodz—Wien 110 zl, Posen—Warschau 60 zl.

Tagung der Vorsitzenden der Handels- und Tarifabteilungen der polnischen Eisenbahndirektionen.

Vom 5.–7. Oktober d. Js. fand in Kattowitz eine Tagung statt, auf der u. a. folgendes beschlossen wurde: Es sollen Streckentafeln der einzelnen Eisenbahnnetze herausgegeben werden, aus denen es möglich ist, die Entfernungen zwischen allen Stationen des Eisenbahnnetzes leicht festzustellen.

Die Aufbewahrungsstellen für Güter und Gepack auf den einzelnen Stationen werfen zum Teil große Verdienste ab, wahrend sie auf anderen Stationen Zuschüsse erfordern. Es wurde beschlossen, den einzelnen Direktionen anheimzustellen, diese Aufbewahrungsstellen entweder auf eigene Rechnung weiterzuführen, oder sie an Privatunternehmer zu verpachten. Die Verpachtung darf aber nur unter der Bedingung geschehen, daß samtliche Stationen der betreffenden Direktion und nicht einzelne Bahnhöfe übernommen werden, damit vermieden wird, daß die gewinnbringenden Aufbewahrungsstellen vermietet werden, die anderen dagegen übrig bleiben.

Außerdem wurde eine andere Art des Verwiegens von Sendungen in verschiedenen Fällen beschlossen.

Die nachste Tagung findet Anfang November in Lemberg statt.

Eine polnisch-tschechoslowakische Eisenbahnkonvention.

Am 11. d. Mts. wurden im Verkehrsministerium in Warschau die polnisch-tschechischen Verhandlungen über eine Eisenbahnkonvention wieder aufgenommen, deren Entwurf bereits im Juli 1925 ausgearbeitet war.

Diese Konvention soll endgültige Normen für den Eisenbahnverkehr zwischen beiden Landern im allgemeinen und für die Abwicklung des Grenzverkehrs im besonderen vereinbaren.

Verbandsnachrichten.

Mitglieder-Versammlung
am 27. und 28. November d. Js.

Wie wir schon in der letzten Nummer unserer Verbandszeitung mitteilten, ist vom Gesamtvorstande beschlossen worden, die erste statutengemaße Mitgliederversammlung am 27. und 28. November d. Js. einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat stautengemaß die Pflicht, den Beirat fur 2 Jahre, d. h. für die Jahre 1927 und 1928 zu wahlen, und hat ferner den Geschaftsbericht über die abgelaufene Periode entgegenzunehmen.

Der Verlauf der Tagung ist folgendermaßen geplant:

Es soll am Abend, dem 27. November d. Js. in den Raumen der Loge (Grabenstr.) eine Begrüßung der angekommenen Verbandsmitglieder stattfinden, woran sich ein kurzes gemütliches Beisammensein schließt.

Die eigentliche Tagung findet am Sonntag, dem 28. November d. Js. gegen Mittag statt.

Es wird in dieser Versammlung außer dem Geschaftsbericht ein Vortrag über Wirtschaftsfragen gehalten werden, der auf allseitiges Interesse stoßen dürfte.

Im Anschluß daran finden die Wahlen zum Beirat statt. Die Zeitdauer der Veranstaltung wird auf etwa 3 Stunden geschatzt.

Es tritt unmittelbar danach der Beirat zu einer ersten Sitzung zusammen und wahlt den Verbandsvorsitzenden und den Vorstand für die Jahre 1927 und 1928.

Auch diese Veranstaltung findet in den Raumen der Loge statt, die ausreichen dürften, um die erwartete Zahl der Besucher zu fassen. Die Verbandsleitung rechnet mit einem Besuch von mindestens 300 Personen.

Wir mochsten noch besonders darauf hinweisen, daß zu allen Veranstaltungen auch die Damen unserer Mitglieder eingeladen sind.

Wir bitten unsere Ortsgruppen nach Möglichkeit um rechtzeitige Anmeldungen, damit wir — soweit dies notwendig ist — für ein Unterkommen in Posen sorgen konnen.

Erganzung
zum Bericht über die Gesamtvorstandssitzung vom 5. Oktober d. Js. in den Raumen des kaufmannischen Vereins.

Es wird unsere Mitglieder interessieren, einige Zahlen aus dem Geschaftsbericht zu erfahren, der in der Vorstandssitzung vom 5. Oktober d. Js. vorgelegt wurde. Sie geben ein ziemlich eingehendes Bild über die fleißige Arbeit der Geschaftsstelle. Die Erhebungen umfassen die Zeit vom 1. April 1926 bis zum 18. August 1926.

Es ist in dieser Zeit in den einzelnen Abteilungen folgende Arbeit bewaltigt worden:

Abteilung Steuerberatung:

Im Monat April sind mündl. 27 und schriftl. 32 Auskünfte erteilt worden, im Monat Mai mündl. 21 und schriftl. 21, im Monat Juni mündl. 17 und schriftl. 12, im Monat Juli mündlich 22 und schriftl. 12, im Monat August mündl. 32 und schriftl. 17. Zusammen: mündlich 119, schriftlich 94.

Abteilung Rechtsberatung:

Im Monat April-Mai sind schriftlich 26 und mündlich 6 Auskünfte erteilt worden, im Monat Juni mündlich 12 und schriftlich 4, im Monat Juli mündlich 21 und schriftl. 10, im Monat August mündlich 24 und schriftl. 13. Zusammen: mündlich 83 und schriftlich 33.

Abteilung Auskunftei:

Im Monat April-Mai sind mündl. 2 Auskunfte erteilt worden, im Monat Juni 4, im Monat Juli 9, im Monat August 15. Zusammen: mündlich 30.

Abteilung Verkehr:

Im Monat April-Mai sind mündlich 4 Auskünfte erteilt worden, im Monat Juni 2, im Monat Juli 5, im Monat August 19. Zusammen: mündlich 30.

Abteilung Stellenvermittlung:

Im Monat April-Mai sind mündl. — Stellen vermittelt worden, im Juni 4, im Juli 9, im August 15. Zusammen: mündlich 28.

Abteilung fur Übersetzungen:

Im Monat April-Mai sind 15 Schriftstücke übersetzt worden, im Juni 7, im Juli 11, im August 6, darunter 4 größere Ubersetzungen, die mehrere Wochen in Anspruch nahmen, so daß wir einen besonderen Übersetzer für diese Arbeit anstellen mußten.

Insgesamt gingen von unserem Buro vom 1. April bis 31. August d. Js. 1054 Briefe, 50 Postkarten, 3860 Drucksachen heraus.

Die Zahlen beweisen, wie stark unser Buro in Anspruch genommen und wie dringend notwendig die Schaffung einer solchen Auskunftei- und Beratungsstelle war.

Aus den Ortsgruppen.

Czarnikau. Die Monatsversammlung am 9. Oktober war gemeinsam vom Handwerkerverein und den Mitgliedern des Verbandes für Handel und Gewerbe, im ganzen von 42 Mitgliedern besucht.

1. Zu 1 gab der Obmann einen Bericht über die Sitzung des geschaftsführenden Ausschusses vom Verbande für Handel und Gewerbe vom 5. Oktober in Posen. Die Versammlung beschloß einstimmig seitens der Ortsgruppe Herrn Jaeck in den Beirat zu entsenden.

2. Bezuglich des vom Ausschuß angeregten Mitgliederverzeichnisses sprach sich die Versammlung für Aufschub der Anfertigung oder aber für moglichste Vereinfachung aus. Zu 3 hielt der Steuersachverstandige des Verbandes einen Vortrag über Steuerfragen, besonders über die Gewerbe- und die Einkommensteuer, welcher sehr belehrend für alle Anwesenden war. Besonders unterrichtend waren die Belehrungen, welche der Vortragende auf einzelne Anfragen aus der Versammlung gab, so daß wohl alle Teilnehmer der Versammlung von diesem Abend großen Nutzen hatten. Der Obmann dankte dem Herrn Rat für den interessanten und belehrenden Vortrag. Hierauf schloß sich noch ein gemütliches Beisammensein an. (K.)

Klecko. Am 17. Oktober fand eine Versammlung des Handwerkervereins Klecko statt, der, wie wir bereits in Nr. 11 unserer Zeitschrift berichtet hatten, in der vorhergehenden Sitzung den Austritt aus dem Verband deutscher Handwerker in Polen beschlossen hatte. Als Vertreter des Verbandes für Handel und Gewerbe waren die Herren Mix und Schroeter (Gnesen) zugegen. Nachdem von ihnen ein eingehender Bericht über Ziele des Verbandes f. H. u. G. und die bisherige Tatigkeit erstattet worden war, beschloß die Versammlung einstimmig, dem Verband beizutreten. Der bisherige Vorstand bleibt an seiner Stelle.

Wreschen. Am 26. Oktober fand eine Versammlung der Ortsgruppe Wreschen statt, die einen guten Besuch aufwies. Die Verbandsleitung hatte hierzu Herrn Steuerrat Masetkowski entsandt, der in zweistündiger Rede einen eingehenden Überblick über unsere Steuergesetzgebung gab. Im Anschluß daran erteilte er auf zahlreiche aus der Versammlung gerichtete Anfragen Auskunft. Dem Verband traten drei neue Mitglieder bei.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Die Lage der verarbeitenden Metallindustrie Polens

hat sich erst zu Beginn dieses Herbstes etwas gebessert. Das will allerdings nicht sehr viel sagen, wenn man daran denkt, daß das ganze vergangene Jahr und auch der großte Teil des laufenden außerst ungünstig für diesen Industriezweig gewesen ist. Von den im Verband der polnischen Metallindustriellen zusammengeschlossenen 333 Betrieben mit zusammen 5000 Arbeitern hatte nicht nur eine Verminderung der Belegschaft um 12% sowie die Einlegung zahlreicher Feierschichten vorgenommen werden müssen, vielmehr waren 17 metallurgische Fabriken gezwungen, den Betrieb überhaupt einzustellen. Eine günstigere Konjunktur hat sich namentlich im Zusammenhang mit dem englischen Bergarbeiterstreik herausgebildet, da das Warschauer Eisenbahnministerium durch den gesteigerten Kohlenexport sich veranlaßt sah, bedeutende Aufträge an die Waggonfabriken zu vergeben, die nunmehr bis zum Ende dieses Jahres beinahe voll beschaftigt sein werden. Hierdurch haben auch die Fabriken, welche die Waggonbauwerke mit Hilfsmaterialien versorgen, ebenso wie die Eisen- und Metallgießereien wieder mehr Arbeit erhalten. Freilich werden alle diese Unternehmen nur dann vor Verlusten aus diesen Auftragen gesichert sein, wenn die polnische Valuta sich fernerhin stabil erhält. Ein etwaiger neuer Zlotysturz konnte sich angesichts der Verpflichtungen, die aus der Lieferung ausländischer Rohstoffe für die polnische Metallindustrie resultieren, geradezu katastrophal auswirken. Belebung haben außerdem verschiedene Bestellungen des Kriegsministeriums gebracht. Der immer noch sehr stagnierende Export wurde wenigstens einigermaßen durch die schon vor mehreren Wochen von uns erwähnten Maßnahmen der Regierung gefordert, die eine Rückerstattung von Einfuhrzollen für Rohstoffe und Hilfsmaterialien, die bei der Herstellung von zur Ausfuhr gelangenden Waren verwendet worden sind, zum Gegenstand haben. Nach den neuesten Meldungen sind bei inländischen Fabriken im ganzen 2400 Kohlenwaggons (davon bei der Friedenshütte 400) bestellt worden. Nachrichten polnischer Blätter, daß auch eine großere Anzahl von Lokomotiven in Auftrag gegeben worden seien, beruhen offenbar auf einem Irrtum. Die Werkstätten von Cegielski in Posen, der „Parowóz" in Warschau und die Lokomotivfabrik in Chrzanów führen zurzeit lediglich die alten Lieferungsverträge aus, die auf 70 Lokomotiven für dieses und 90 für das nachste Jahr lauten. Die Königs- und Laurahütte hat infolge der neuen Waggonbauauftrage kürzlich bereits 300 Arbeiter wieder neu einstellen konnen. In anderen Zweigen der Metallindustrie konnte die bessere Konjunktur wegen des Mangels an Umsatzkapitals und des teuren Kredits nicht voll ausgenutzt werden. Dies betrifft vor allem die Fabriken für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, die, ebenso wie im Vorjahr, wiederum nicht in der Lage waren, dem gesteigerten Bedarf in der Herbstsaison zu entsprechen. Immerhin liegen bei fast allen größeren Fabriken bedeutende Bestellungen nicht nur aus dem Inlande, sondern auch vom Auslande, z. B. aus den baltischen Staaten vor. In den Wojewodschaften Posen und Lublin hat dieser Fabrikationszweig mehrere 100 Arbeiter wieder einstellen konnen. Die übrige Maschinenindustrie klagt sehr stark über die ausländische Konkurrenz und verlangt einen höheren Schutz der Produktion, als wie er durch die bisher nicht aufgewerteten Zollsatze gewährt wird. Als nicht besonders günstig muß auch die Lage der Gießereien des Radomer Bezirks angesehen werden, die eiserne emaillierte Gefaße herstellen. In einzelnen Zweigen der Metallindustrie hat sich die Lage sogar noch verschlechtert, so ist die Plattier-Industrie augenblicklich fast dem Untergang nahe. Die Fabriken arbeiten nur noch wenige Tage in der Woche mit der halben Zahl der Belegschaft. Die Produktion der Metallfabriken, die für den Baubedarf arbeiten, stockt wegen der Stille auf dem Baumarkt. Der Beschaftigungsgrad der gesamten verarbeitenden Metallindustrie in Polen erreicht auch gegenwartig noch kaum 50% der normalen Kapazitat, so daß man die Lage im ganzen noch keineswegs als günstig bezeichnen kann. Die Haupthoffnungen für die künftige Entwicklung stützen sich nach wie vor auf den Export, da die Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes sich wegen der Verarmung des Landes in absehbarer Zeit kaum heben durfte. Der aus den Kreisen des polnischen Metallindustriellen-Verbandes heraus gegründete Exportverband hat sich namentlich um die oben erwahnten Zollrückvergütungen bemüht, eine wesentliche Steigerung des Absatzes auf den Auslandsmarkten aber noch nicht erreichen können. Bezeichnend ist, daß der früher recht bedeutsame Export von Emailgeschirr in letzter Zeit noch weiter zurückgegangen ist. Die Produktionskosten der polnischen Metallindustrie sind im Vergleich zu den übrigen Industrielandern immer noch viel zu hoch. Das liegt nicht zuletzt daran, daß die Mehrzahl der Betriebe nur veraltete technische Einrichtungen besitzt und daß die Leistungsfähigkeit des polnischen Arbeiters auch nicht diejenige des westeuropaischen oder amerikanischen erreicht. Die früheren auslandischen Abnehmer der polnischen Maschinenindustrie bevorzugen heute auch schon deshalb andere Fabrikate, weil sie von der polnischen Industrie nicht so langfristige und billige Kredite gewährt bekommen konnen.

Die polnische Regierung gegen die kontraktbruchigen Firmen.

Mit dem Anziehen der Kohlenpreise glaubten die polnischen Exporteure vollkommen Herren der Situation zu sein und dirigierten ihre Kohlenlieferungen dahin, wo sie für den Augenblick am besten bezahlt wurden, ohne sich an die kontraktlich festgesetzten Termine zu halten. Die Folge dieser Willkür war eine Kohlenkrise in allen Landern, die sich auf die Lieferungsvertrage mit den polnischen Exporteuren verlassen hatten. Diese Kohlenkrise ist um so empfindlicher, als der herannahende Winter die Nachfrage nach Kohle steigert.

Die Regierungen Dänemarks, Schwedens, Norwegens, Hollands und Italiens haben sich in dieser Angelegenheit an die polnische Regierung mit einer Note gewandt, damit die polnischen Exporteure an ihre gesetzlichen Pflichten erinnert würden.

Polens Handels- und Industrieministerium hat daraufhin folgende Verfügungen getroffen: ein besonderes Registrierungsbureau wird errichtet, das ein Verzeichnis über die Firmen führen soll, die ihren kontraktlichen Verpflichtungen nicht pünktlich nachkommen. Bei Bankanleihen, Zoll- und Steuerermäßigungen, bei Verteilen von Lieferungen an staatliche Institutionen werden die Firmen, die auf der schwarzen Liste stehen, nicht berücksichtigt. Endlich soll ihnen das Recht ent-

zogen werden, ihre Waren per Eisenbahn zu befördern und die freigewordenen Eisenbahnwagen sollen denjenigen Firmen zur Verfügung gestellt werden, die sich als strikte Anhänger und Erfüller der Geschäftsmoral erwiesen haben. Dies rigorose Vorgehen der polnischen Regierung gegen die gewissenlosen Exporteure wird sicherlich in allen Ländern, die mit Polen in geschäftlicher Verbindung stehen, mit Genugtuung begrüßt werden. (Dz. N. N.)

Der polnische Seefischfang.

Der Fischfang im Monat August 1926 betrug 1600 dz, im Werte von 204 649 zł. In dieser Summe sind 31% aus dem Fang von Oksywia—Kolipki ungefähr 30% von Hela, nahezu 18% von Dąbek-Chłapewo und Stażewo—Obłuże und ungefähr 20% von Bur—Wielka Wieś. Die Fänge waren im allgemeinen mittelmäßig, jedoch besser als die vorjährigen in derselben Zeit. Zu bemerken ist, daß im Laufe von 11 Tagen infolge heftiger Stürme die Fischer nicht ausfahren konnten.

Der Fang der einzelnen Gattungen erreichte für die Monate Juli-August folgende Zahlen: Flundern 136 dz, im August 1.082.0 dz, Heringe 26.5 dz und 25.0 dz, Lachs 0.2 dz und 0.1 dz, Aal 41.0 dz und 39.0 dz, Dorsch 137.2 dz und 102.5 dz, Rombus 188.5 dz und 127.7 dz, Mielnica 7.0 dz und— dz, Makrelen — dz und 10.01 dz, andere Fische 117.2 dz und 112.9 dz.

Wie aus obiger Zusammenstellung hervorgeht, sind hauptsächlich Flundern, und zwar in einer Menge von 68% der Gesamtmenge gefangen worden. Im Vergleich zum Vormonat hat sich der Aalfang von 41 dz im Monat Juli auf 139.6 dz im Monat August vergrößert. In den ersten Tagen des Monats war der Aalfang gering und erst zum Schluß war er ertragreicher. Der Fang anderer Fischarten ist im allgemeinen zurückgegangen. Ende des Monats zeigten sich in der Nähe von Hela Heringe, die jedoch sofort wieder weiterzogen. Gleichzeitig wurde der Makrelenfang begonnen. Ein bedeutender Teil der gefangenen Fische konnte in Danzig abgesetzt werden. Nach den vom Fischereiamt angegebenen Zahlen sind im betreffenden Zeitraum 997 Fischer mit 260 Booten, davon 64 Motorbooten und der Rest Segelbooten ausgefahren.

Internationale Wirtschaftsnachrichten.

Die Lage am Welt-Kunstseidenmarkt.

(A. K.) Die Erzeugung an Kunstseide hat bekanntlich in den letzten Jahren eine außerordentlich günstige Entwicklung genommen. Während 1914 erst 31 Millionen lbs. Kunstseide produziert wurden, bezifferte sich im Jahre 1924 die Erzeugung bereits auf 145 Mill. lbs. Die Produktion für 1925 und schätzungsweise für 1926 geht aus der folgenden Tabelle hervor:

	1925	1926
Amerika	50 000 000	[illegible]
Australien	—	2 000 000
England	[illegible]	[illegible]
Deutschland	[illegible]	[illegible]
Italien	[illegible]	[illegible]
Frankreich	[illegible]	[illegible]
Belgien	[illegible]	[illegible]
Niederlande	[illegible]	[illegible]
Schweiz	[illegible]	[illegible]
Tschechoslowakei	[illegible]	[illegible]
Japan	[illegible]	[illegible]
Andere Länder	[illegible]	[illegible]

Die Verbilligung der zur Kunstseidenerzeugung benötigten Rohstoffe konnte natürlich nicht ohne Einfluß auf die Kunstseiden-Preisentwicklung bleiben. Während die Durchschnittspreise des Jahres 1919 sich zwischen 20—24 Mark je kg bewegten, stellen sich die augenblicklichen Preise durchschnittlich auf 6.50—7 Mark. Obwohl Papierhölzer und Baumwolle sich seit 1919 wesentlich verbilligt haben, wird trotzdem bereits in der Kunstseidenindustrie über zu niedrige Notierungen geklagt.

Eine neue Erhöhung der russischen Gütertarife

steht bevor, nachdem erst vor einem halben Jahre für eine ganze Reihe von Gütern beträchtliche Tariferhöhungen eingetreten waren. Das neue Projekt hat das Präsidium des Gosplan der Union bereits angenommen. Für Roggen und Weizen soll eine Erhöhung um 10 Prozent für Mehl und Grütze um 20% vorgenommen werden. Hierbei werden die erhöhten Sätze auf Getreidetransporte für die Ausfuhr und für die Versendung nach Mittelasien keine Anwendung finden. Für Kohle ist eine Heraufsetzung des Tarifs um 15 Prozent vorgesehen. Der Ausnahmetarif für Donezkohle für Leningrad wird auf $^1/_{110}$ Kopeken je Pud und Werst bei ganzen Kohlenzügen und auf [illegible] Kopeken je Pud und Werst für waggonweise Transporte festgesetzt. Für Naphtha werden die Sätze um 20%, für Holzmaterial im allgemeinen um 10% gesteigert. Für Brennholz tritt bei kurzen Entfernungen eine Erhöhung um 20% ein, bei weiteren Entfernungen bleiben die Sätze unverändert. Für Roheisen, Eisen, Stahl und erhöht sich der Tarif um 10%, für Erzeugnisse aus diesen Metallen um 20%. Ferner erfahren Tariferhöhungen folgende Waren: Malz um 20%, Sämereien um 20, Maschinen, außer landwirtschaftlichen, um 20, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte um 10, Buntmetalle und Legierungen um 10, Wolle um 20, Baumwolle um 20, Zucker um 5, Salz um 5, Fleisch um 10, Apotheker- und Drogenwaren um 10, Baumaterial um 10%. Die Erhöhung der Tarife soll die Einnahmen des Verkehrskommissariats um 100—110 Millionen Rubel im Jahr steigern. Man will auf diese Weise auch zu Mitteln gelangen, um das Eisenbahnnetz weiter ausbauen zu können.

Was Streiks der Wirtschaft, dem Staat und dem Arbeiter kosten.

Wiederholt ist auf die gewaltigen Verluste hingewiesen worden, die der englische Bergbaustreik, der nun bereits eine Reihe von Monaten andauert, der englischen Wirtschaft verursacht hat. Nunmehr veröffentlicht O. D. Forst, der Leiter des amerikanischen Employments Relations Comite (Arbeitsamt) anläßlich einer Sitzung der „National Association of Manufacturers“ eine Aufstellung darüber, welche Kosten Streiks der amerikanischen Volkswirtschaft in der Zeit von 1916—1925 verursacht haben:

Streikkosten der U. S. A.:	in Millionen Dollar:		
	für d. Unternehmer:	f. d. Arb.	f. d. Staat:
1916	23	86	513
1917	17	63	378
1918	20	75	488
1919	157	572	3 391
1920	79	289	1 712
1921	57	209	1 242
1922	70	255	1 513
1923	25	92	550
1924	28	103	613
1925	14	53	316
	496	**1 804**	**10 681**

Den größten Schaden hat also durch den Ausbruch eines Streiks jeweils der Staat aufzuweisen. Der Steuerzahler ist somit der Hauptleidtragende der Streikbewegung. (A. K.)

Stellenmarkt.

Gesuchte Stellen:

1. Kaufmann (Maschinenbranche).
2. Kaufmann (Drogist).
3. Geschäftsvertreter.
4. Lagerhalter.
5. Tapezierer und Dekorateur-Gehilfe.
6. Wiegemeister.
7. Buchhandlungsgehilfe.
8. Buchhalter.
9. Landw. Rechnungsführer.
10. Gutssekretär.
11. Inspektor.
12. Bureaugehilfe.
13. Verkäufer.
14. Kutscher.
15. Sattler.
16. Maschinenschlosser.
17. Tischler.
18. Lehrling (Schlosserei).
19. Buchhalterin und Korrespondentin.
20. Filialleiterin.
21. Kontoristin.
22. Verkäuferin.
23. Lehrmädchen.

Offene Stellen:

1. Schmiedemeister.
2. Schuhmachergeselle.
3. Helfer (elektrotechn.)

Konkurse.

E. Eröffnungstag. **K.** Konkursverwalter. **A.** Anmeldefrist. **G.** Gläubigerversammlung.

Bromberg. Spółdzielnia 62. p. p. Wlkp. **K.** Maksimiljan Lewandowski, Bromberg, ul. Dworcowa 95a. **A.** 30. 11. 1926.

Bromberg. „C. B. Express“, Inh. Georg Wottke. **G.** 21. 10. 1926.

Bromberg. „Sawona“, Fabryka Mydeł i Wyrobów Chemicznych. Neuer Konkursverwalter Leon May, Bromberg, Plac Wolności 1.

Bromberg. Firma Szwedtpol, Inh. Ivar Malmberg. Neuer Konkursverwalter Leo May, Plac Wolności 1.

Bromberg. Im Konkursverfahren gegen den Kaufmann Paul Maiwald wurde ein Antrag auf Einstellung des Verfahrens eingebracht.

Brzozowo. Landwirt Rudolf Besler und Frau Elfriede geb. Krüger. **E.** 14. 10. 1926. **A.** 1. 11. 1926. **K.** Maksimiljan Lewandowski, Bromberg, ul. Dworcowa 95a. **G.** 28. 10. 1926.

Gnesen. Adam Trojanowski. Neuer Endtermin 16. 11. 1926.

Graudenz. Hilary Nowacki. **G.** 20. 11. 1926.

Koschmin. Franciszek Nowacki. Neuer Anmeldetermin 8. 11. 1926.

Kalmy. Leo Goldmann. **K.** Dr. Oberlander in Brzeżany. **A.** 22. 11. 1926. **G.** 29. 11. 1926.

Nakel. Franciszek Głaczyński. Neuer Termin 23. 11. 1926.

Pleschen. Bank Ludowy, Sp. z ogr. odp. **E.** 6. 10. 1926. **K.** R. Kędzierski, Pleschen. **A.** 20. 11. 1926. **G.** 24. 11. 1926.

Radzionkow. Florjan Nowacki. Neuer Termin 22. 11. 1926.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil Guido Baehr, für den Anzeigenteil R. Schulz, beide in Poznań, ul. Zwierzyniecka 6.
Druck: Drukarnia Concordia Sp. Akc., Poznań.